

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

Y. Tsurkalenko
Einführung des Rechtsregimes des Kriegszustands
in der Ukraine und seine Rechtsfolgen 43
IOR-Chronik 51
Russische Föderation, Tschechische Republik,
Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Slowe-
nien, Serbien, Albanien

3/2023

32. Jahrgang • 27. März 2023 • Seite 43 – 62

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 03/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

<i>Y. Tsurkalenko</i>	Einführung des Rechtsregimes des Kriegszustands in der Ukraine und seine Rechtsfolgen	43
-----------------------	---	----

IOR-Chronik

Russische Föderation	NEW-START-Vertrag, Gesetz über Rechtsstellung von Ausländern in der RF, über die Rechtsstellung von Militärangehörigen, über Bodenschätze, Steuergesetzbuch (Teil II), Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft, ZPO, StPO, StGB, ArbGB, u.a.	51
Tschechische Republik	Klima-Urteil (Oberstes VG), Gesetz über die Rechtsanwaltschaft, Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), u.a.	56
Slowakische Republik	Verfassung der SR, Gesetz über den Staatsdienst von Berufssoldaten, über den militärischen Nachrichtendienst, Neuwahlen, Gedenktag für die Opfer der Covid-19-Pandemie, Gesetz über die MwSt., Übergewinnsteuer, HGB, Gesetz über Vor- und Familiennamen, über die Familie, StPO, ArbGB, u.a.	57
Ungarn	Pendlerpauschale, Insolvenzverfahren für Konkurse von strategisch herausgehobenem Interesse, Rechtseinheitlichkeitsbeschluss der Kurie zur Zwangsvollstreckung, StGB	59
Rumänien	Haftung verantwortlicher Personen von Handelsgesellschaften im Insolvenzverfahren, Gesetz über den Sozialdialog	60
Slowenien	Gesetz über die Weltraumaktivitäten, über die integrierte Verkehrsplanung, Verbraucherschutzgesetz	61
Serbien	Gesetz über die Einkommensteuer, über die Renten- und Invalidenversicherung, über die obligatorische Sozialversicherung	61
Albanien	Untersuchungsausschuss in Sachen Becchetti, Entscheidung des VerfG zur strafrechtlichen Verantwortung in der Covid-19-Pandemie, Gesetz über die Stadtpolizei, u.a.	62

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 3/2023

27. März · 32. Jahrgang · Seite 43–62

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Einführung des Rechtsregimes des Kriegszustands in der Ukraine und seine Rechtsfolgen

Von Dr. Yuliia Tsurkalenko, Kryvyj Rih/Regensburg*

Der Beitrag erörtert die Besonderheiten der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine. Es werden die derzeit ungelösten und unzureichend geregelten Konflikte in der Gesetzgebung aufgezeigt. Insbesondere werden die Verbote und Beschränkungen der Grundrechte und -freiheiten im Zusammenhang mit dem Kriegszustand sowie deren Rechtsgrundlage und grundlegenden Merkmale untersucht. Fragen des gerichtlichen Rechtsschutzes sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Abstract: The article discusses the specifics of the introduction of the state of war in Ukraine. The conflicts in the legislation, which are currently unresolved and inadequately regulated are identified. In particular, the prohibitions and restrictions of the rights of man in connection with the state of war, as well as their legal basis and basic characteristics are examined. Issues of judicial protection are not discussed in this paper.

I. Einführung des Kriegszustands in der Ukraine

Am 24.2.2022 wurde in der Ukraine um 5:30 Uhr der Kriegszustand eingeführt. Präsident Volodymyr Zelens'kyj unterzeichnete den Ukaz (Erlass) Nr. 64/2022 „Über die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine“¹. Die Volksdeputierten stimmten mit 300 Stimmen für den Ukaz². Gemäß dem Ukaz wurde der Kriegszustand für einen Zeitraum von zunächst 30 Tagen eingeführt. Danach wurde der Kriegszustand in der Ukraine aufgrund der anhaltenden bewaffneten Großaggression der RF gegen die Ukraine durch die Ukaze des Präsidenten der Ukraine Nr. 133 v. 14.3.2022 (für 30 Tage), Nr. 259 v. 18.4.2022 (für 30 Tage), Nr. 341 v. 18.5.2022 (für 90 Tage), Nr. 573 v. 12.8.2022 (für 90 Tage), Nr. 757 v. 7.11.2022 (für 90 Tage), Nr. 58 v. 6.2.2023 (für 90 Tage ab dem 19.2.2023) verlängert.

Am 24.2.2022 war es nicht das erste Mal, dass in der Ukraine der Kriegszustand eingeführt wurde. Zum ersten Mal wurde am 26.11.2018 im Zusammenhang mit einem Akt der bewaffneten Aggression der RF in der Straße von Kertsch gegen die Schiffe der Marine der Streitkräfte der Ukraine und

der bestehenden Gefahr einer groß angelegten Invasion in der Ukraine durch die Streitkräfte der RF³ die Entscheidung getroffen, den Kriegszustand in zehn Regionen der Ukraine für 30 Tage ab dem 26.11.2018 einzuführen.

Der Kriegszustand ist ein besonderes Rechtsregime, das eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger der Ukraine vorsieht, sodass seine Einführung eine angemessene rechtliche Grundlage erfordert.

II. Rechtsgrundlage des Kriegszustands in der Ukraine

Die Besonderheiten der rechtlichen Regelung des Kriegszustands sind im Gesetz der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine“⁴ und im Gesetz der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“⁵ verankert. Diese Rechtsakte definieren den Kriegszustand als ein besonderes Rechtsregime, das in der Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften im Fall einer bewaffneten Aggression, eines drohenden Angriffs oder einer Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine oder ihrer territorialen Integrität eingeführt wird, und sehen vor, dass die Militärkommandatur und die Militärverwaltungen mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, um die Bedrohung abzuwenden, die bewaffnete Aggression abzuwehren und die nationale Sicherheit zu gewährleisten sowie die Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit der Ukrai-

* Dr. Yuliia Tsurkalenko, Staatliche Universität für innere Angelegenheiten Donec'k, Filiale Kryvyj Rih. Stipendiatin der VolkswagenStiftung im Rahmen des Gastforschungsprogramms für geflohene ukrainische Wissenschaftler:innen am Institut für Ostrecht in Regensburg und der Universität Regensburg. Übersetzt aus dem Ukrainischen von Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches und ukrainisches Recht am Institut für Ostrecht, Regensburg

1) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/64/2022#n2>, IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 118.

2) Gesetz der Ukraine Nr. 2102-IV v. 24.2.2022, OVU 2022, Nr. 19, Pos. 1027, IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 118.

3) Ukaz des Präsidenten der Ukraine Nr. 393/2018 v. 26.11.2018 „Über die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine“, <https://www.president.gov.ua/documents/3932018-25594>.

4) Gesetz der Ukraine Nr. 1932-XII v. 6.12.1991, VVRU 1992, Nr. 9, Pos. 106.

5) Gesetz der Ukraine Nr. 389-VIII v. 12.5.2015, VVRU 2015, Nr. 28, Pos. 250.

ne zu beseitigen. Außerdem werden die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger sowie die Rechte und gesetzlichen Interessen juristischer Personen vorübergehend eingeschränkt, wobei die Dauer dieser Beschränkungen anzugeben ist. Die Gründe für die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine sind damit eine „bewaffnete Aggression“, ein „drohender Angriff“ und die „Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit oder territoriale Integrität der Ukraine“.

Eine Definition des Begriffs „bewaffnete Aggression“ befindet sich in Art. 1 des Gesetzes „Über die Verteidigung der Ukraine“. Eine bewaffnete Aggression ist eine Invasion oder ein Angriff der Streitkräfte eines anderen Staats oder einer Gruppe von Staaten auf das Hoheitsgebiet der Ukraine, eine Blockade von Häfen, Küsten oder des Luftraums, ein Angriff der Streitkräfte eines anderen Staats oder einer Gruppe von Staaten auf die militärischen Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die zivilen See- oder Luftflotten der Ukraine. Die anderen Begriffe, nämlich „drohender Angriff“ und „Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit oder territoriale Integrität der Ukraine“, sind nicht gesetzlich verankert.

Die Bestimmungen des grundlegenden Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ legen zwar nicht fest, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Kriegszustand auf dem Territorium der Ukraine oder in einzelner ihrer Ortschaften eingeführt werden kann⁶. Das Verfahren für die Ausrufung des Kriegszustands und die Rechtsgrundlage für die Einführung des Regimes des Kriegszustands sind in der Verfassung der Ukraine⁷ (im Folgenden auch: ukr. Verf.) verankert.

Gemäß Art. 106 Nr. 20 ukr. Verf. trifft der Präsident der Ukraine im Fall eines drohenden Angriffs oder einer Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine geeignete Entscheidungen über die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine oder in einzelner ihrer Ortschaften. Mit anderen Worten sind Gründe für die Einführung des Kriegszustands ein „drohender Angriff“ und eine „Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit“. Die „bewaffnete Aggression“ ist dagegen nach der Verfassung der Ukraine kein Grund für die Einführung des Kriegszustands. Zugleich ist dies aber gemäß Art. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine“ einer der Gründe für die Einführung des Kriegszustands. Auf diesen Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Verfassung der Ukraine und dem Gesetz „Über die Verteidigung der Ukraine“ weisen auch die ukrainischen Wissenschaftler hin. Sie betonen die Notwendigkeit, diese Lücke in der Gesetzgebung zu schließen⁸.

Die Entscheidung über die Einführung des Kriegszustands ist von den obersten Staatsorganen der Ukraine zu treffen. Dabei müssen sowohl der Ukaz des Präsidenten der Ukraine als auch das entsprechende Gesetz der Ukraine die Gründe für die Einführung des Kriegszustands und die Einzelheiten der rechtlichen Regelung der Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung nach der Einführung des Kriegszustands enthalten.

Bei der Prüfung der Befugnisse des Präsidenten der Ukraine gemäß Art. 106 ukr. Verf. und Art. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine“ sind die Besonderheiten der Entscheidung über die Kriegserklärung und die Einführung des Kriegszustands zu beachten. Gemäß den genannten Normen entscheidet der Präsident der Ukraine über die Erklärung des Zustands des Kriegs und die Einführung des Kriegszustands in der gesamten Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften.

Wichtig ist, die Reihenfolge der Entscheidung über die Kriegserklärung und die Einführung des Kriegszustands festzulegen. Aus dem Text der Verfassung der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine“

geht nicht eindeutig hervor, ob für die Einführung des Kriegszustands eine Kriegserklärung zwingend erforderlich ist. Diese Frage ist nicht geregelt. Nach dem klassischen Kanon beschließt der angreifende Staat zunächst, den Krieg zu erklären, und erst dann wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staats der Kriegszustand eingeführt. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts werden jedoch praktisch keine Kriege mehr erklärt. Daher sollte die Anwendung militärischer Maßnahmen unabhängig von ihrer Form (Kampagne, Operation, Schlacht, Gefecht, Angriff, Kampfhandlungen) und in Ermangelung einer Kriegserklärung ebenfalls ein Grund für die Einführung des Kriegszustands sein⁹. Ein Beispiel dafür ist der groß angelegte Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24.2.2022. In der Ukraine gilt seit mehr als einem Jahr der Kriegszustand, obwohl es keine offizielle Kriegserklärung seitens der RF gegeben hat¹⁰. Auf internationaler Ebene hat die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution v. 2.3.2022 das Vorgehen der RF scharf verurteilt und es als Aggression gegen die Ukraine bezeichnet¹¹. Am 16.3.2022 wies der Internationale Gerichtshof in Den Haag die RF an, die am 24.2.2022 begonnenen Kampfhandlungen in der Ukraine einzustellen¹².

Vorschläge für die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften werden dem Präsidenten der Ukraine vom Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine unterbreitet. Nach Prüfung dieser Vorschläge erlässt der Präsident der Ukraine einen Ukaz über die Einführung des Kriegszustands. Der Ukaz ist von der Verchovna Rada (Parlament) der Ukraine innerhalb von zwei Tagen zu prüfen und zu bestätigen, die zu diesem Zweck ohne förmliche Einberufung zusammentritt. Der bestätigte Ukaz ist unverzüglich in den Massenmedien bekannt zu geben. Auf internationaler Ebene ist die Ukraine verpflichtet, über den UN-Generalsekretär die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte unver-

6) Коваль, В.П. Правове регулювання введення режиму воєнного стану в Україні (V.P. Koval', Rechtliche Regelung der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine), Вісник Харківського національного університету імені В.Н. Каразіна. Серія «Право» (Bulletin der Charkiver Nationalen Universität V. N. Karazin, Reihe „Recht“), Bd. 22 (2016), S. 115–117.

7) Verfassung der Ukraine (Grundgesetz der Ukraine) Nr. 254k/96-VR v. 28.6.1996, VVRU 1996, Nr. 30, Pos. 141. Zu einer Übersetzung der notstandsbezogenen Verfassungsvorschriften in der Ukraine s. Küpper, Die notstandsbezogenen Verfassungsvorschriften in Osteuropa, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 62 (2021), S. 556–603 (596 ff.).

8) Топольницький, В.В., Тичина, Б.М. Проблеми правового регулювання понять «воєнний стан», «стан війни» та «воєнний час» (V.V. Topol'nyc'kyj/B.M. Tychna, Probleme der rechtlichen Regelung der Begriffe „Kriegszustand“, „Zustand des Kriegs“ und „Kriegszeit“), Правова позиція (Rechtsposition) 2019, Nr. 4 (25), S. 91–99; Криченко, С.О., Лобко, М.М., Семененко, В.М. Щодо питання режиму воєнного стану і стану війни (S.O. Krychenko/M.M. Lobko/V.M. Semenenko, Zur Frage des Regimes des Kriegszustands und des Zustands des Kriegs), Актуальні питання національної безпеки і оборони (Aktuelle Fragen der nationalen Sicherheit und Verteidigung) 2019, Nr. 2, S. 9–16.

9) Zu diesem materiellen Kriegsbegriff Küpper, Notstandsverfassungen in Osteuropa, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 62 (2021), S. 181–231 (191 f.).

10) Теремецький В.І., Васильєв С.В. Воєнний стан: підстави для введення в Україні (V.I. Teremec'kyj/S.V. Vasyly'jev, Der Kriegszustand: Gründe für seine Einführung in der Ukraine), Journal „ScienceRise: Juridical Science“, Bd. 2(20)2022.

11) Генасамблея ООН ухвалила резолюцію із засудженням війни Росії в Україні (Die UN-Generalversammlung nimmt die Resolution an, die Russlands Krieg in der Ukraine verurteilt), Deutsche Welle v. 2.3.2022, <https://www.dw.com/uk/genasamblea-oon-uhvalila-rezoluciu-properacii-uf-ukraini/a-63745408> (abgerufen am 15.3.2023).

12) Міжнародний суд ООН наказав Росії зупинити війну проти України (Der Internationale Gerichtshof weist Russland an, seinen Krieg gegen die Ukraine einzustellen), Українська правда (Ukrainische Wahrheit) v. 16.3.2022, <https://www.pravda.com.ua/news/2022/03/16/7331940/> (abgerufen am 15.3.2023).

züglich über die Parameter der Einführung des Ausnahme- bzw. Kriegszustands in Kenntnis zu setzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Rechtsgrundlage für das Regime des Kriegszustands die Verfassung der Ukraine, das Gesetz der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“, das Gesetz der Ukraine „Über die Verteidigung der Ukraine“ sowie eine Reihe weiterer untergesetzlicher Rechtsvorschriften sind. Die Wichtigsten davon sind:

1. Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine Nr. 0012525-18 v. 26.11.2018 „Über außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine“¹³;
2. Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine Nr. 0013525-18 v. 26.11.2018 „Über Änderungen des Beschlusses des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine v. 26.11.2018 „Über außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine““¹⁴;
3. Verfahren für die Heranziehung von arbeitsfähigen Personen zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten unter den Bedingungen des Kriegszustands, bestätigt durch VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 753 v. 13.7.2011¹⁵;
4. VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 573 v. 8.7.2020 „Fragen der Einführung und Umsetzung bestimmter Maßnahmen des Rechtsregimes des Kriegszustands“¹⁶.

III. Militärverwaltungen in der Ukraine

Eine der vorrangigen Maßnahmen, die mit der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften einhergehen können, ist die Einrichtung vorübergehender staatlicher Organe der Militärverwaltungen. Der Generalstab der Streitkräfte der Ukraine leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der regionalen Militärverwaltungen in Fragen der Gewährleistung der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umsetzung von Maßnahmen des Rechtsregimes des Kriegszustands. Das Ministerkabinetts der Ukraine ist im Rahmen seiner Befugnisse in anderen Fragen zuständig.

Durch den Präsidialukaz Nr. 68/2022 v. 24.2.2022 wurden die Militärverwaltungen auf der Grundlage der staatlichen Gebiets-, Kreis- und Kyïver Stadtverwaltung eingerichtet. Gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ haben die Militärverwaltungen besondere Befugnisse und Unterordnungen. Zu den Maßnahmen des Rechtsregimes des Kriegszustands, die von den Militärverwaltungen zusammen mit der Militärkommandatur durchgeführt werden können und die Menschenrechte beschränken, gehören:

1. Einführung einer Arbeitspflicht für arbeitsfähige Personen, die nicht im Bereich der Verteidigung und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung tätig sind und für die Dauer des Kriegszustands nicht zur Verrichtung von verteidigungsbezogenen Arbeiten eingeteilt sind;
2. Nutzung von Leistungen und Arbeitsressourcen von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen aller Eigentumsformen für Verteidigungszwecke;
3. zwangsweise Veräußerung von privatem oder kommunalem Eigentum für staatliche Bedürfnisse;
4. Einführung einer Ausgangssperre und Festlegung eines speziellen Regimes der Lichttarnung;
5. Einführung einer Sonderregelung für die Ein- und Ausreise, die die Freizügigkeit von Bürgern, Ausländern und Staatenlosen sowie den Verkehr von Fahrzeugen beschränkt;
6. Überprüfung von Personaldokumenten und Durchsuchung von Sachen, Fahrzeugen, Gepäck und Fracht, Diensträumen und Wohnungen von Bürgern;
7. Beschlagnahme von elektronischen Kommunikationsgeräten, Fernseh-, Video- und Audiogeräten, Computern und anderen

technischen Kommunikationsmitteln von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen aller Eigentumsformen sowie von Bürgern im Fall eines Verstoßes gegen die Anforderungen des Kriegszustands oder der Nichteinhaltung seiner Maßnahmen;

8. Festlegung militärischer Einquartierungspflichten für natürliche und juristische Personen zur Einquartierung von Militärangehörigen, ranghohen und hochrangigen Personen der Rechtsschutzbehörden, des Personals des Zivilschutzdienstes und der evakuierten Bevölkerung sowie zur Unterbringung von militärischen Einheiten, Unterabteilungen und Einrichtungen.

Die genannten Befugnisse werden von den Militärverwaltungen nur im Rahmen einer vorübergehenden Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger sowie der Rechte und gesetzlichen Interessen juristischer Personen, die durch einen Ukaz des Präsidenten der Ukraine über die Einführung des Kriegszustands vorgesehen sind, ausgeübt. Gemäß dem Ukaz des Präsidenten der Ukraine Nr. 64/2022 v. 24.2.2022 können die in Art. 30–34, 38, 39, 41–44 und 53 ukr. Verf. genannten Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger für die Dauer des Kriegszustands vorübergehend eingeschränkt werden. Dazu gehören das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis, die Nichteinmischung in das Privatleben, Freizügigkeit und Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Teilnahme an Wahlen, friedlichen Versammlungen, Bürgeranfragen und Streiks und das Recht auf Bildung.

Der Kriegszustand bedeutet also nicht nur eine Beschränkung bestimmter Rechte und Freiheiten der Menschen in der Ukraine, sondern auch ein Verbot der Ausübung der Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Abschnitt die Verbote und Beschränkungen der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Kriegszustand behandelt.

IV. Verbote während des Kriegszustands

Das Gesetz der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“, insbesondere Art. 19 zu den Garantien der Gesetzmäßigkeit unter den Bedingungen des Kriegszustands, sieht vor, dass unter den Bedingungen des Kriegszustands Folgendes verboten ist:

- Änderung der Verfassung der Ukraine;
- Änderung der Verfassung der Autonomen Republik Krym;
- Durchführung von Wahlen zum Präsidenten der Ukraine sowie von Wahlen zur Verchovna Rada der Ukraine, zur Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und zu den Organen der örtlichen Selbstverwaltung;
- Durchführung gesamtukrainischer und örtlicher Referenden (Volksabstimmungen);
- Durchführung von Streiks, Massenversammlungen und Protestaktionen.

Außerdem können nach ukrainischem Recht die Befugnisse des Präsidenten während des Kriegszustands nicht beendet werden. Falls die Amtszeit des Präsidenten während des Kriegszustands enden sollte, übt er seine Tätigkeit bis zum Ende des Kriegszustands aus. Darüber hinaus können die Befugnisse der Verchovna Rada der Ukraine, des Ministerkabinetts der Ukraine, des Beauftragten des Präsidenten für Menschenrechte, der Richter, der Staatsanwälte sowie der Spionageabwehr und der Ermittler nicht beendet werden.

1. Änderung der Verfassung der Ukraine

Art. 157 ukr. Verf. sieht vor, dass die Verfassung der Ukraine nicht geändert werden kann, wenn die Änderungen die Abschaffung oder Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger vorsehen oder wenn sie auf

13) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/n0012525-18#Text>.

14) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/n0013525-18#Text>.

15) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/753-2011-#Text>.

16) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/573-2020-#Text>.

die Beseitigung der Unabhängigkeit oder die Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine gerichtet sind.

In diesem Zusammenhang sind die Verhandlungsversuche zwischen Vertretern der ukrainischen und russischen Delegation im März 2022 interessant. Im Jahr 2019 hatte die Verchovna Rada Änderungen in der Verfassung der Ukraine angenommen, mit denen die Erlangung einer Vollmitgliedschaft in der EU und der NATO als Staatsziele verankert wurden¹⁷. Während der Verhandlungen im März 2022 forderten die russischen Besetzer, dass die Bestimmungen über die NATO aus der Verfassung der Ukraine gestrichen werden. Die ukrainischen Politiker beriefen sich allerdings darauf, dass dies nicht möglich sei, auch weil der Kurs der Ukraine in Richtung NATO-Mitgliedschaft als Staatsziel in der Verfassung verankert sei. Um Änderungen in der Verfassung vorzunehmen, ist ein kompliziertes Verfahren vorgesehen. Zu den zwei Sitzungen der Verchovna Rada ist zusätzlich auch eine Stellungnahme des Verfassungsgerichts der Ukraine zu den Verfassungsänderungen erforderlich. Hinzu kommt, dass die Verfassung unter den Bedingungen des Kriegszustands nicht geändert werden kann, was sich unmittelbar aus den Normen der Verfassung ergibt¹⁸.

2. Durchführung von Wahlen

Nach der erstmaligen Einführung des Kriegszustands in der Ukraine im Jahr 2018 wurde die Frage des Verbots von Wahlen besonders lebhaft diskutiert, da zu diesem Zeitpunkt *de facto* bereits Wahlen für das folgende Jahr angesetzt waren und der Vorwahlkampf in der Ukraine begonnen hatte.

Zum Teil vertraten Juristen die Ansicht, dass keine Bestimmung der Verfassung der Ukraine die Durchführung von außerordentlichen Wahlen während des Kriegszustands verbiete. Die Durchführung von Wahlen sei zudem dann nicht von der Verfassung der Ukraine verboten, wenn der Kriegszustand nach der Ankündigung der Wahlen, einschließlich außerordentlicher Wahlen, eingeführt werde¹⁹. Die derzeitige Fassung von Art. 19 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ verbietet jedoch landesweit jegliche Wahlen, einschließlich außerordentlicher Wahlen, unabhängig davon, ob der Kriegszustand in der gesamten Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften eingeführt wird.

2018 wurde davon ausgegangen, dass die Verchovna Rada die Möglichkeit hat, Art. 19 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ dahingehend zu ändern, dass unter den Bedingungen des Kriegszustands nur ordentliche Wahlen nicht durchgeführt werden dürfen und das Verbot der Durchführung gesamtukrainischer Wahlen aufgehoben wird, wenn der Kriegszustand nur in einzelnen Ortschaften der Ukraine eingeführt wird. Dies würde die Durchführung außerordentlicher Parlamentswahlen im Fall der Einführung des Kriegszustands in einzelnen Ortschaften ermöglichen und nicht gegen die Verfassung der Ukraine verstoßen.

Der Volksdeputierte *Ju. V. Odarčenko* legte der Verchovna Rada sogar einen Gesetzentwurf „Über die Änderung von Art. 19 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ (betreffend die Unzulässigkeit der Anwendung des Kriegszustands zur Unterbrechung von Wahlen)“²⁰ vor. Dieser sah folgenden Wortlaut des genannten Artikels vor:

„Unter den Bedingungen des Kriegszustands ist Folgendes verboten: Änderung der Verfassung der Ukraine; Änderung der Verfassung der Autonomen Republik Krym; Durchführung von gesamtukrainischen und örtlichen Referenden, Wahlen von Volksdeputierten der Ukraine (außer von Zwischenwahlen in Wahlbezirken in Gebieten, in denen der Kriegszustand nicht eingeführt wurde).

Auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine, in dem der Kriegszustand eingeführt wurde, ist Folgendes verboten: Wahlen des Präsidenten der Ukraine sowie Wahlen zur Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und zu den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, wobei die Durchführung ordentlicher oder außerordentlicher Wahlen des Präsidenten der Ukraine, von Zwischenwahlen der Volksdeputierten der Ukraine, ordentlicher, außerordentlicher, Zwischen- oder Erstwahlen zu den Organen der örtlichen Selbstverwaltung in dem Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine, in dem der Kriegszustand nicht eingeführt wurde, nicht eingeschränkt wird; die Durchführung von Streiks, Massenversammlungen und Protestaktionen.

Die Verchovna Rada der Ukraine trifft spätestens neunzig Tage nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands eine Entscheidung über die Festsetzung von Wahlen der Volksdeputierten der Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und von örtlichen Wahlen, wenn während des Zeitraums, für den der Kriegszustand eingeführt wurde, ordentliche oder außerordentliche Wahlen zu den betreffenden Organen hätten durchgeführt werden sollen.

In den Fällen, in denen das Gesetz der Ukraine „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Ukraine“ die Wahl der Volksdeputierten der Ukraine in Mehrheitswahlbezirken vorsieht und diese Wahlen in einzelnen Gebieten wegen der Einführung des Kriegszustands nicht durchgeführt wurden, werden die Zwischenwahlen in diesen Gebieten von der Zentralen Wahlkommission innerhalb von neunzig Tagen nach Beendigung der Geltung des Kriegszustands in dem betreffenden Territorium festgesetzt.

Im Fall der Einführung des Kriegszustands in einem Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine können vorübergehende Beschränkungen der Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger der Rechte und gesetzlichen Interessen juristischer Personen ausschließlich in diesem Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine gelten.

Falls vom Präsidenten der Ukraine während des Wahlprozesses für die Wahl zum Präsidenten der Ukraine ein Ukaz über die Einführung des Kriegszustands in der gesamten Ukraine erlassen wird, wird dieser Wahlprozess nicht unterbrochen, es sei denn, die Verchovna Rada der Ukraine beschließt mit mindestens zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Zusammensetzung etwas anderes.“

Diese Änderungen wurden jedoch nicht angenommen und das Verbot, während des Kriegszustands Wahlen durchzuführen, ist in Kraft geblieben. Wahlen können erst nach dem Ende des Kriegszustands durchgeführt werden. Daher entscheidet die Verchovna Rada der Ukraine spätestens neunzig Tage nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands über die Anberaumung von Wahlen der Abgeordneten der Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und von örtlichen Wahlen, wenn während des Zeitraums, für den der Kriegszustand eingeführt wurde, ordentliche oder außer-

17) S. das Gesetz der Ukraine Nr. 2680-VIII v. 7.2.2019, VVRU 2019, Nr. 9, Pos. 50, IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 283.

18) *Корогодський Ю.* Під час воєнного стану Конституція не може бути змінена, – Веніславський про відмову від курсу до НАТО (*Ju. Korohods'kyj*, Die Verfassung kann während des Kriegszustands nicht geändert werden – *Venislavs'kyj* über die Aufgabe des NATO-Kurses), LB.ua, https://lb.ua/society/2022/03/19/510221_pid_chas_voiennoho_stanu_konstitutsiya.html (abgerufen am 7.3.2023).

19) Під час воєнного стану вибори можливі (Wahlen sind während des Kriegszustands möglich), Gazeta.ua, https://gazeta.ua/articles/politics/_pid-chas-voyennogo-stanu-vibori-mozhlivi-yurist/578105 (abgerufen am 7.3.2023).

20) Gesetzentwurf der Ukraine Nr. 8628 v. 19.7.2018 „Über die Änderung von Artikel 19 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ (betreffend die Unzulässigkeit der Anwendung des Kriegszustands zur Unterbrechung von Wahlen)“, <https://ips.ligazakon.net/document/JH6NO00A> (abgerufen am 15.3.2023).

ordentliche Wahlen zu den betreffenden Organen hätten durchgeführt werden sollen.

3. Durchführung gesamtukrainischer und örtlicher Volksabstimmungen

Gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ ist die Durchführung von gesamtukrainischen und örtlichen Volksabstimmungen unter den Bedingungen des Kriegszustands verboten. Art. 20 des Gesetzes der Ukraine „Über das gesamtukrainische Referendum“²¹ legt ebenfalls Beschränkungen für die Festsetzung (Anberaumung) und Durchführung einer gesamtukrainischen Volksabstimmung im Fall der Einführung des Kriegs- oder Ausnahmezustands in der Ukraine oder in einzelnen ihrer Ortschaften fest. In diesem Zusammenhang hat die Zentrale Wahlkommission am Tag der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine mit Beschluss Nr. 60 v. 24.2.2022 Folgendes festgelegt²²:

„1. Die Initiativgruppen für ein gesamtukrainisches Referendum aufgrund einer Volksinitiative zu folgenden Fragen ‚Unterstützen Sie den Vorschlag, dass das auf dem Territorium der Ukraine geförderte Gas an die Bürger der Ukraine für den häuslichen Gebrauch und an staatliche und kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zu einem Preis geliefert werden soll, der den Preis für seine Förderung und einen Aufschlag auf den Förderpreis von höchstens 30 % beinhaltet?‘, ‚Unterstützen Sie die Legalisierung des Glücksspiels?‘, ‚Unterstützen Sie die Möglichkeit des Verkaufs von Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung (Grundstücken) in der Ukraine?‘, ‚Unterstützen Sie den Verkauf von Objekten des strategischen Eigentums der Ukraine?‘ und ‚Unterstützen Sie die Legalisierung von Marihuana in der Ukraine‘, die durch die Beschlüsse der Zentralen Wahlkommission Nr. 482-485 v. 6.12.2021 und Nr. 491 v. 23.12.2021 registriert wurden, sowie die politischen Parteien, die gesellschaftlichen Organisationen, offiziellen Beobachter und die wahlberechtigten Bürger der Ukraine sind auf die strikte Einhaltung von Art. 20 des Gesetzes der Ukraine ‚Über das gesamtukrainische Referendum‘ in Bezug auf die Aussetzung der Unterschriftensammlung für Initiativen betreffend die Durchführung eines gesamtukrainischen Referendums aufgrund einer Volksinitiative zu den genannten Themen, die Agitation während der Unterschriftensammlung zur Unterstützung der entsprechenden Initiativen und die Überwachung der Sammlung dieser Unterschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine aufmerksam zu machen.

2. Die in Punkt 1 dieses Beschlusses aufgeführten Initiativgruppen für ein gesamtukrainisches Referendum aufgrund einer Volksinitiative sind darauf aufmerksam zu machen, dass die durch Art. 29 des Gesetzes der Ukraine ‚Über das gesamtukrainische Referendum‘ festgelegte Frist für die Unterschriftensammlung für Initiativen betreffend die Durchführung eines gesamtukrainischen Referendums aufgrund einer Volksinitiative zu den in den Beschlüssen der Zentralen Wahlkommission Nr. 482-485 v. 6.12.2021 und Nr. 491 v. 23.12.2021 festgelegten Fragen um 30 Tage nach der Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands in der Ukraine verlängert wird, wobei die Tage berücksichtigt werden, die für die Unterschriftensammlung vor Inkrafttreten des entsprechenden Ukazes des Präsidenten der Ukraine verwendet wurden.

3. Es ist zur Kenntnis nehmen, dass die Befugnisse der von der Zentralen Wahlkommission akkreditierten offiziellen Beobachter eines gesamtukrainischen Referendums aufgrund einer Volksinitiative mit der Beendigung der Unterschriftensammlung für die entsprechenden Initiativen betreffend die Durchführung eines gesamtukrainischen Referendums auf-

grund einer Volksinitiative und die Agitation für diese Initiativen beendet sind.“

Da derzeit alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der direkten Demokratie für die Bürger verboten sind, nutzen die Behörden gelegentlich die „Dija“-App, um Umfragen in der Bevölkerung zu gesellschaftlich wichtigen Themen durchzuführen. So nahmen beispielsweise 2,1 Mio. Ukrainer:innen an der Umfrage „Sollen wir den 8. März als freien Tag beibehalten?“ teil. Die Ergebnisse der Umfrage werden vom Parlament vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum 8. März berücksichtigt. Die Umfrage in „Dija“ wurde von einer parlamentarischen Initiative initiiert und vom Ministerium für digitale Transformation in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Informationspolitik der Ukraine durchgeführt. Die ukrainischen Behörden bezeichnen ein vergleichbares Format der Umfrage als sog. „elektronische Demokratie“²³.

„Dija“ ist ein ukrainischer elektronischer Service für öffentliche Dienstleistungen, der vom Ministerium für digitale Transformation der Ukraine entwickelt wurde. Es handelt sich um eine mobile Anwendung mit digitalen Dokumenten und ein Portal für öffentliche Dienstleistungen. Natürlich sind solche Umfragen keine Erscheinungsform von direkter Demokratie, aber sie sind eines der Instrumente, um die Meinung des Volks unter den Bedingungen des Kriegszustands zu erfahren.

4. Durchführung von Streiks, Massenversammlungen und Protestaktionen

Gemäß Art. 39 ukr. Verf. haben die Bürger das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln und Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge und Demonstrationen abzuhalten, die im Voraus bei den Behörden der Exekutive oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung anzumelden sind²⁴. Gemäß Ziff. 3 des Ukazes des Präsidenten der Ukraine Nr. 64 v. 24.2.2022 „Über die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine“ ist es jedoch möglich, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger, die in den Artt. 30–34, 38, 39, 41–44, 53 ukr. Verf. vorgesehen sind, für die Dauer des Rechtsregimes des Kriegszustands vorübergehend einzuschränken, wenn dies für die Einführung und Umsetzung von Maßnahmen des Rechtsregimes des Kriegszustands erforderlich ist. Auch Art. 8 Abs. 8 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ verbietet friedliche Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge und Demonstrationen sowie andere Massenveranstaltungen.

Nicht eingeschränkt werden dürfen hingegen die in der Negativliste in Art. 64 ukr. Verf. enthaltenen Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger. Zu den notstandsfesten Grundrechten gehören u. a. das Recht auf Gleichheit, Leben, Folterverbot, Menschenwürde, Ehre und Privatsphäre, die Justizgrundrechte, die Staatsangehörigkeit, das Recht auf

21) Gesetz der Ukraine Nr. 1135-IX v. 26.1.2021, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1135-20#Text>, IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 304.

22) Beschluss der Zentralen Wahlkommission Nr. 60 v. 24.2.2022 „Zu einigen Fragen der Initiierung eines gesamtukrainischen Referendums aufgrund einer Volksinitiative im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegszustands in der Ukraine“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v0060359-22#Text>.

23) Наймасовіше опитування у Дії: українці вирішили, чи залишити 8 березня вихідним (Die größte Umfrage in Dija: Die Ukrainer haben entschieden, dass der 8. März ein arbeitsfreier Tag bleiben soll), Урядовий портал (Portal der Regierung), <https://www.kmu.gov.ua/news/naimasovishe-opytuvannia-u-dii-ukraintsi-vyryshly-chy-zalyshyty-8-bereznia-vykhidnym> (abgerufen am 7.3.2023).

24) Hierzu Zelena/Andreichenko, Das Recht auf friedliche Versammlungsfreiheit in der Ukraine – Probleme der rechtlichen (Nicht-)regelung, Osteuropa-Recht 3/2022, S. 366-383, DOI: 10.5771/0030-6444-2022-3-366.

Ehe und Familienschutz, die Schutzrechte von Kindern und Müttern sowie die Staatshaftung (vgl. Artt. 24, 25, 27–29, 40, 47, 51, 52, 55–63 ukr. Verf.).

Die derzeitige Gesetzgebung der Ukraine definiert die Begriffe friedliche Versammlungen, Massenveranstaltungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Protestaktionen nicht, sondern verweist lediglich darauf, wie z. B. in Art. 39 ukr. Verfassung oder in Art. 38 des Gesetzes der Ukraine „Über die örtliche Selbstverwaltung in der Ukraine“²⁵. Dies macht es schwierig, zu verstehen, welche Versammlungen und Massenveranstaltungen verboten sind. Beispielsweise haben ukrainische Juristen Erläuterungen dazu gegeben, ob öffentliche Anhörungen und allgemeine Versammlungen von Wohnungseigentümergeinschaften während des Kriegszustands abgehalten werden dürfen.

Versammlungen von Wohnungseigentümergeinschaften fallen nicht unter den Begriff der friedlichen Versammlung, da sie naturgemäß Teil der Verwaltungsorgane von Wohnungseigentümergeinschaften sind. Sie sind nur befugt, Entscheidungen im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit zu treffen, sodass sie unter den Bedingungen des Kriegszustands abgehalten werden können.

In Bezug auf die Durchführung von öffentlichen Anhörungen sieht Art. 140 ukr. Verf. vor, dass es sich bei der örtlichen Selbstverwaltung um das Recht einer territorialen Gemeinde, der Einwohner eines Dorfs oder eines freiwilligen Zusammenschlusses der Einwohner mehrerer Siedlungen, Dörfer oder Ortschaften zu einer dörflichen Gemeinde handelt, Fragen von örtlicher Bedeutung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze der Ukraine selbständig zu entscheiden. Die örtliche Selbstverwaltung wird von der territorialen Gemeinde gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren sowohl unmittelbar als auch durch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Dorf-, Siedlungs- und Stadträte sowie ihre Exekutivorgane, ausgeübt. Öffentliche Anhörungen sind ein Institut zur Verwirklichung der örtlichen Selbstverwaltung, das unmittelbar von der territorialen Gemeinde ausgeübt wird (Art. 13 des Gesetzes der Ukraine „Über die örtliche Selbstverwaltung in der Ukraine“), wobei das Verfahren für ihre Organisation durch die Gemeindegliederung geregelt ist, sodass sie ebenfalls nicht unter irgendeine Art der friedlichen Versammlungen, Veranstaltungen etc. fallen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten und der entsprechenden technischen Möglichkeiten können sowohl Versammlungen von Wohnungseigentümergeinschaften als auch öffentliche Anhörungen online mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, sofern dies in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen ist.

V. Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen während des Kriegszustands

Sämtliche Beschränkungen der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen während des Kriegszustands in der Ukraine lassen sich in folgende drei Gruppen einteilen:

- Beschränkung der Bewegungsfreiheit;
- Beschränkung des Eigentumsrechts;
- Arbeitspflicht.

1. Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Im Einklang mit der ukrainischen Gesetzgebung können die Militärkommandaturen Verbote oder Beschränkungen in Bezug auf die Wahl des Aufenthaltsorts oder Wohnsitzes von Personen auf einem Territorium, für das der Kriegszustand gilt, besondere Ein- und Ausreiseregeln, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Bürgern, Ausländern und Staatenlosen sowie in Bezug auf die Bewegung von Transportmitteln, die Überprüfung von Personaldokumenten und

erforderlichenfalls die Kontrolle von Sachen, Transportmitteln, Gepäck und Fracht, Diensträumen und Wohnungen von Bürgern verhängen, mit Ausnahme der in der Verfassung der Ukraine festgelegten Beschränkungen.

a) *Verhängung einer Ausgangssperre.* Während des Kriegszustands kann eine Ausgangssperre verhängt werden, d. h. ein Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten ohne Sondergenehmigung auf der Straße aufzuhalten. Sie wird durch einen gesonderten Befehl der Militärkommandatur für einen von ihr festgelegten Zeitraum verhängt, der jedoch nicht länger sein darf als die Dauer des Kriegszustands. In fast allen Regionen der Ukraine gelten während der gesamten Dauer des Kriegszustands Ausgangssperren. So hatte z. B. am 3.3.2022 nur das Gebiet Vorkarpaten offiziell keine Ausgangssperre verhängt. Allerdings forderten die Behörden die Einwohner auf, nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr auszugehen²⁶.

In Mykolaïv und Kyïv wurden mehrmals längere, mehrtägige Ausgangssperren verhängt. So wurde beispielsweise auf Anordnung des Leiters der staatlichen Gebietsverwaltung, *Vitaliy Kim*, in Mykolaïv eine Ausgangssperre von 23:00 Uhr am 5.8.2022 bis 5:00 Uhr am 8.8.2022 verhängt. Die Notwendigkeit wurde mit einer Sonderaktion zur Identifizierung von Kollaborateuren begründet²⁷.

Die Ausgangssperren auf dem Territorium der Ukraine sind seit der Einführung des Kriegszustands nicht aufgehoben worden. Am 6.3.2023 hieß es z. B. auf dem offiziellen Webportal der Hauptstadt Kyïv: „Die Ausgangssperre in Kyïv dauert von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr. Während dieser Zeit ist es verboten, sich auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten, mit Verkehrsmitteln ohne Sonderausweis zu fahren oder zu Fuß zu gehen. Bei Ankündigung eines Luftangriffsalarms darf das Gebäude nur verlassen werden, um den nächstgelegenen Schutzraum aufzusuchen. Außerdem ist während der Ausgangssperre das Regime der Lichttarnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Anforderungen und Beschränkungen durch die Ausgangssperre werden die Zuwiderhandelnden festgenommen und zu den Einheiten der Nationalen Polizei der Ukraine gebracht.“²⁸

b) *Verbot des Wechsels des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsorts.* Während des Kriegszustands kann es Bürgern, die beim Verteidigungsministerium der Ukraine, dem Sicherheitsdienst der Ukraine oder dem Auslandsnachrichtendienst im Militär- oder einem speziellen Register erfasst sind, untersagt werden, ihren Wohnsitz (Aufenthaltsort) ohne die Genehmigung des Militärkommissars oder des Leiters des zuständigen Organs des Sicherheitsdiensts der Ukraine oder des Auslandsnachrichtendienstes zu ändern. Außerdem können sie von der Ableistung eines (nichtmilitärischen) Ersatzdiensts ausgeschlossen werden.

25) Gesetz der Ukraine Nr. 280/97-VR v. 21.5.1997, VVRU 1997, Nr. 24, Pos. 170.

26) Комендантська година в Україні. Коли не можна виходити на вулицю (Ausgangssperre in der Ukraine. Wenn man nicht auf die Straße gehen darf), Суспільні новини (Öffentliche Nachrichten), <https://suspi-ne.media/211456-komendantska-godina-v-ukraini-koli-ne-mozna-vihoditi-na-vulicu/> (abgerufen am 15.3.2023).

27) «Діти во дворі, или выгулять собаку – можно», – Kim рассказал о «закрытии» Николаева на выходные („Kinder im Hof oder mit dem Hund spazieren gehen - das ist möglich“, sagte Kim über die „Schließung“ von Nikolaev für das Wochenende), *Новости Николаева сегодня* (Nachrichten von Nikolaev heute), <https://korabelov.info/ru/2022/08/254750/s-23-chasov-segodnya-po-5-utra-ponedelnika-kim-soobshhil-o-zakrytii-nikolaeva-na-dlitelnyj-komendantskij-chas> (abgerufen am 15.3.2023).

28) Комендантська година в Києві триває із 23:00 до 05:00 (Die Ausgangssperre in Kyïv dauert von 23:00 bis 05:00 Uhr), Офіційний портал Києва (Offizielles Portal von Kyïv), https://kyivcity.gov.ua/bezpeka_ta_pravoporiadok/komendantska_godina_v_kyievi_tri-vaye_iz_2300_do_0500/ (abgerufen am 15.3.2023).

c) *Ausreiseverbote*. Der Kriegszustand verbietet es Männern zwischen 18 und 60 Jahren, ins Ausland zu reisen²⁹. Hiervon gelten nur wenige Ausnahmen für Männer,

- die ein minderjähriges Kind allein erziehen;
- die kinderreiche Väter sind und mindestens drei minderjährige Kinder betreuen;
- die ein Kind mit einer Behinderung oder schweren Krankheit begleiten;
- die einen pflegebedürftigen Erwachsenen begleiten;
- die auf der Grundlage einer Entscheidung der Militärärztekommision von der militärischen Erfassung gestrichen wurden;
- die für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorübergehend nicht wehrdiensttauglich sind;
- die zur Besatzung von Hochsee- und Binnenschiffen gehören sowie für Berufskraftfahrer, Eisenbahner, Sportler und Freiwillige (Volontäre) unter bestimmten Bedingungen;
- die Luftfahrtpersonal, staatliche Luftaufsichtsinpektoren sowie von der staatlichen Luftfahrtbehörde beauftragte Inspektoren sind;
- die eine Behinderung haben, wenn sie über eine entsprechende Bescheinigung verfügen;
- die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren ständigen Wohnsitz offiziell im Ausland haben;
- die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats besitzen;
- Militärangehörige, die sich aufgrund von Kriegsverletzungen zur ärztlichen Behandlung begeben³⁰.

Seit Ende Januar 2023 ist es auch einzelnen Amtspersonen verboten, ins Ausland zu reisen. Das Ministerkabinett der Ukraine hat eine VO verabschiedet, die es einzelnen Kategorien staatlicher und kommunaler Bediensteter verbietet, während des Kriegs ohne triftige Gründe ins Ausland zu reisen³¹: „... *Volksdeputierte, Regierungsmitglieder, Vertreter örtlicher Behörden, Staatsanwälte, Richter und viele andere Amtspersonen können die Staatsgrenze aufgrund einer Geschäftsreise übertreten. Reisen ins Ausland für Verhandlungen, medizinische Behandlungen oder zur Betreuung minderjähriger Kinder sind möglich, in den Urlaub zu fahren dagegen nicht*“, teilte der Ministerpräsident der Ukraine, *Denys Shmyhal*, mit³². Zunächst verabschiedete der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat einen diesbezüglichen Beschluss, der es einzelnen Kategorien staatlicher und kommunaler Amtspersonen verbietet, ohne einen Zweck von staatlicher Bedeutung ins Ausland zu reisen. Durch Ukaz des Präsidenten wurde dieser Beschluss in Kraft gesetzt³³. Außerdem wurde das Ministerkabinett der Ukraine angewiesen, ein Verfahren für den Grenzübergang der in dem Beschluss genannten Amtspersonen zu erarbeiten, sodass nur noch eine tatsächliche Geschäftsreise Grund für einen Grenzübergang sein kann. Anlass für die Verschärfung der Regelungen über den Grenzübergang war, dass ein Volksdeputierter der Ukraine Fotos von sich aus seinem Neujahrsurlaub in Thailand in den sozialen Medien geteilt hat, was in den Medien einen Skandal auslöste.

Nicht ganz eindeutig ist der Kreis der Personen, die von den neuen Regelungen erfasst sind, da der Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats keine abschließende Aufzählung der vom Verbot umfassten Kategorien staatlicher und kommunaler Amtspersonen enthält. Polizisten, Lehrer und Hochschulpersonal sind derzeit davon wohl (noch) nicht betroffen.

Von dem Verbot des Grenzübergangs sind einige Ausnahmen vorgesehen. Alleinerziehenden Frauen oder Männern, die zu dem betroffenen Personenkreis gehören, kann in Ausnahmefällen von den zuständigen Personen des Staatlichen Grenzschutzdienstes die Ausreise erlaubt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Ukraine ein Kind (mehrere Kinder) bis einschließlich 18 Jahre haben und sie diese Kinder, die sich außerhalb der Ukraine aufhalten, besuchen

oder diese bei der Ausreise aus der Ukraine begleiten, sofern sie entsprechende Nachweise vorlegen. Die oben genannten Personen können sich ferner zur medizinischen Behandlung ins Ausland begeben, wenn sie Dokumente vorlegen, die sie zur Ausreise aus der Ukraine und zur Einreise in die Ukraine berechtigen, sowie ein Schreiben des Gesundheitsministers betreffend die mit der ausländischen Partei vereinbarte Liste an Personen, die von Gesundheitseinrichtungen ausländischer Staaten zur medizinischen Behandlung im Ausland zugelassen werden können. Diese Personen dürfen die Ukraine verlassen, wenn sie von einem Familienmitglied ersten Grads begleitet werden.

Der Grenzübergang durch Militärangehörige wird von den zuständigen Personen des Staatlichen Grenzschutzdienstes auf der Grundlage von Beschlüssen des Verteidigungsministers, des Leiters einer anderen gemäß dem Gesetz aufgestellten militärischen Formation, des Leiters einer speziellen Rechtschutzbehörde oder des Leiters einer Behörde des Nachrichtendienstes über die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Sicherheit und Verteidigung erlaubt.

2. Beschränkung des Eigentumsrechts

Während des Kriegszustands können privates oder kommunales Eigentum sowie das Eigentum staatlicher Unternehmen und staatlicher Wirtschaftsverbände für staatliche Bedürfnisse im gesetzlich festgelegten Verfahren zwangsweise veräußert werden. Die Rechtsgrundlage für die zwangsweise Veräußerung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen unter den Bedingungen des Kriegszustands sind die Verfassung der Ukraine, die Gesetze der Ukraine „Über die Übertragung, zwangsweise Veräußerung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen unter den Bedingungen des Rechtsregimes des Kriegs- oder Ausnahmezustands“³⁴, „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ und „Über die Mobilisierungsvorbereitung und Mobilmachung“³⁵, der Ukaz des Präsidenten der Ukraine über die Einführung des Kriegszustands in der Ukraine und die VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 998 v. 31.10.2012 „Über einige Fragen der vollen Entschädigung für Vermögensgegenstände, die unter den Bedin-

29) S. das Gesetz der Ukraine Nr. 3543-XII v. 21.10.1993 „Über die Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung“, VVRU 1993, Nr. 44, Pos. 416.

30) S. das Gesetz der Ukraine Nr. 2109-III v. 16.11.2000 „Über die staatliche Sozialhilfe für Personen mit Behinderungen seit dem Kindesalter und Kinder mit Behinderungen“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2109-14#Text>; Gesetz der Ukraine Nr. 3857-XII v. 21.1.1994 „Über das Verfahren für die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in die Ukraine durch Bürger der Ukraine“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3857-12#Text>; VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 57 v. 27.1.1995 „Über die Bestätigung der Regeln für den Übertritt der Staatsgrenze durch Bürger der Ukraine“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/57-95-n#Text>; Erläuterung des Staatlichen Grenzschutzdienstes der Ukraine Nr. 23-6855/0/6-22-Vix v. 17.3.2022 „Über das Verfahren der Organisation von Ausreisen unter den Bedingungen des Kriegszustands“, <https://ips.ligazakon.net/document/FN073457>.

31) VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 69 v. 27.1.2023 „Über Änderungen in den Regeln für das Übertreten der Staatsgrenze der Ukraine durch Bürger der Ukraine“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/69-2023-%D0%BF#n2>.

32) Уряд оприлюднив рішення про заборону виїзду чиновників за кордон на час війни (Die Regierung hat eine Entscheidung bekannt gegeben, die es Staatsbediensteten verbietet, während des Kriegs ins Ausland zu reisen), Ukrinform, <https://www.ukrinform.ua/rubric-society/3660781-urad-opriludniv-risenna-pro-zaboronu-viizdu-cinovnikiv-za-kordon-na-cas-vijni.html> (abgerufen am 10.3.2023).

33) Ukaz des Präsidenten der Ukraine Nr. 27/2023 v. 23.1.2023 „Über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine v. 23.1.2023 „Über einige Fragen betreffend das Übertreten der Staatsgrenze der Ukraine unter den Bedingungen des Kriegszustands“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/27/2023#Text>.

34) Gesetz der Ukraine Nr. 4765-VI v. 17.5.2012, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4765-17#Text>.

35) S. Fn. 29.

gungen des Rechtsregimes des Kriegs- oder Ausnahmezustands zwangsweise veräußert wurden³⁶.

Gemäß Art. 41 ukr. Verf. können Gegenstände des privaten Eigentums mit einer nur nachträglichen vollen Entschädigung ihres Werts ausschließlich unter den Bedingungen des Kriegszustands zwangsweise veräußert werden. Dies schließt jedoch die Möglichkeit einer vorherigen Entschädigung im Fall einer Beschlagnahme von Vermögensgegenständen in Kriegszeiten nicht aus. Im „normalen“ Leben kann privates Eigentum für öffentliche Bedürfnisse nur bei Vorliegen einer vorherigen Entschädigung des Vermögenswerts veräußert werden.

Unter einer zwangsweisen Veräußerung versteht man den Entzug des Eigentumsrechts an individuell identifizierbaren Vermögensgegenständen, die sich in privatem oder kommunalem Eigentum befinden und in das staatliche Eigentum zur Nutzung unter den Bedingungen des Rechtsregimes des Kriegs- oder Ausnahmezustands und unter der Voraussetzung einer vorherigen oder nachträglichen vollen Entschädigung ihres Vermögenswerts übertragen werden. Beschlagnahme werden können nur individuell identifizierbare Vermögensgegenstände wie Transportmittel, Ausrüstungsgegenstände und Immobilien, nicht aber durch allgemeine Merkmale definierte Güter wie Baumaterialien, Erdölprodukte, Lebensmittel und Geld.

Während des Regimes des Kriegszustands erfolgt die zwangsweise Veräußerung nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über das Rechtsregime des Kriegszustands“ aufgrund eines Beschlusses der Militärkommandatur, der von der örtlichen Administration genehmigt wurde. Durch Präsidialukaz Nr. 68/2022 v. 24.2.2022 wurden in der Ukraine 24 Gebiets-, die Kyïver Stadt- sowie Kreismilitärverwaltungen eingerichtet. In Ortschaften, in denen Kampfhandlungen stattfinden, erfolgt die zwangsweise Veräußerung eines Vermögensgegenstands aufgrund eines Beschlusses der Militärkommandatur ohne Zustimmung der örtlichen Behörden.

Die zwangsweise Veräußerung eines Vermögensgegenstands wird in Form eines Protokolls (*akt*) nach einem einheitlichen Muster festgehalten, das durch die VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 998 v. 21.10.2012 bestätigt wurde. Das Protokoll muss folgende obligatorische Angaben enthalten: die Bezeichnung der Militärkommandatur und der Behörde, die die Entscheidung über die zwangsweise Veräußerung des Vermögensgegenstands genehmigt hat; Angaben zum Eigentümer des Vermögensgegenstands; Angaben zu dem Dokument, mit dem das Eigentum an dem Vermögensgegenstand nachgewiesen wird; eine Beschreibung des Vermögensgegenstands, die ihn ausreichend identifiziert; den gezahlten Geldbetrag (im Fall der vorherigen vollen Entschädigung des Vermögenswerts).

Das staatliche Eigentumsrecht an einem Vermögensgegenstand entsteht mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des genannten Protokolls. Es wird vom bisherigen Eigentümer des Vermögensgegenstands und von den bevollmächtigten Personen der Militärkommandatur und der Behörde, die die Entscheidung über die zwangsweise Veräußerung des Vermögensgegenstands genehmigt hat, unterzeichnet und mit den Siegeln der Militärkommandatur und (oder) der genannten Behörde versehen.

Dem Protokoll ist ein Dokument beizufügen, welches ein Gutachten über den Wert des Vermögensgegenstands zum Zeitpunkt der Bewertung enthält. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Bewertung ohne die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder sogar ohne die Zustimmung des Eigentümers erfolgen kann, falls dieser die Zustimmung verweigert. Diese Vorschrift birgt das große Risiko, dass der Eigentümer keine angemessene Entschädigung seines zwangsweise veräußerten Vermögensgegenstands zu Markt-

preisen erhält. Ganz zu schweigen davon, dass eine Entschädigung in der Landeswährung auch noch bis zu fünf Jahre nach Beendigung des Kriegszustands möglich ist.

Um eine Entschädigung zu erhalten, muss der frühere Eigentümer nach Kriegsende bei dem territorialen Anwerbungs- und Sozialhilfzentrum am Ort, an dem der Vermögensgegenstand beschlagnahmt wurde, einen Antrag stellen, dem das Protokoll und das Dokument, welches das Gutachten über den Wert des Vermögensgegenstands enthält, beigefügt sind. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden. Er ist innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Tag seiner Einreichung zu prüfen. Auf der Grundlage der Prüfung ergeht eine Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung in dreifacher Ausfertigung. Die volle Entschädigung wird von den Behörden, die die Entscheidung über die zwangsweise Veräußerung des Vermögensgegenstands getroffen haben, in der Reihenfolge der Priorität der Ausfertigung der genannten Gutachten über den Wert des betreffenden Vermögensgegenstands auf Kosten und im Rahmen der im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel gezahlt. All dies deutet darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass sich eine Warteschlange von Antragstellern bildet, deren Bearbeitungszeit von den Haushaltsmitteln und den Verzögerungen im bürokratischen Verfahren abhängt³⁷.

3. Gesellschaftliche Arbeit und Arbeitspflicht

Auf dem Territorium, auf dem der Kriegszustand eingeführt wurde, ist die Militärkommandatur zusammen mit anderen staatlichen Behörden oder allein berechtigt, eine Arbeitspflicht einzuführen und Bürger zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten heranzuziehen³⁸. Die Arbeitspflicht fällt dabei nicht unter das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 43 ukr. Verf.).

Die Arbeitspflicht besteht in der Durchführung von verteidigungsbezogenen Arbeiten sowie in der Beseitigung von technogenen, natürlichen und militärischen Notlagen und deren Folgen. Die Dauer dieser Arbeiten und ihre Entlohnung richten sich nach der Arbeitsgesetzgebung. Darüber hinaus ist die Militärkommandatur berechtigt, die Einrichtungen, Ressourcen und Vermögensgegenstände von Unternehmen und Organisationen sämtlicher Eigentumsformen sowie auch einzelner Bürger zu nutzen.

Zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten werden arbeitsfähige Personen herangezogen, einschließlich nicht zum Militärdienst verpflichteter Personen, die nicht aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands an der Ausübung einer Arbeit unter den Bedingungen des Kriegszustands gehindert sind (mit Ausnahme von arbeitsfähigen Personen, die im Bereich der Verteidigung und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung tätig sind und von den Unternehmen für die Zeit der Mobilmachung und des Kriegszustands für die Verrichtung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verteidigung eingeplant sind), und zwar:

- Arbeitslose und andere nicht beschäftigte Personen;
- Beschäftigte von Unternehmen, die unter den Bedingungen des Kriegszustands arbeiten (nach Absprache mit deren Vorgesetzten), die nicht an der Ausübung von Mobilisierungsaufgaben (Aufträgen) beteiligt sind und sich nicht in freiwilligen (nicht-militärischen) Zivilschutzeinheiten beteiligen, im Wege der Vertretung;

36) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/998-2012-p#Text>.

37) Михайло Третяков. Примусове відчуження майна під час війни | Think brave (*Mychajlo Tret'jakov*, Die zwangsweise Veräußerung von Vermögensgegenständen während des Kriegs | Denken Sie mutig), Останні новини бізнесу України (Aktuelle Wirtschaftsnachrichten der Ukraine), https://biz.ligazakon.net/analitics/213655_primusove-vidchuzhennya-mayna-pd-chas-vyni (abgerufen am 7.3.2023).

38) S. die VO des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 753 v. 13.7.2011 „Über die Bestätigung des Verfahrens für die Heranziehung von arbeitsfähigen Personen zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten unter den Bedingungen des Kriegszustands“, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/753-2011-p#Text>.

- in der privaten Landwirtschaft beschäftigte Personen;
- Studenten von Hochschulen, Schüler und Studenten von berufstechnischen Schulen;
- Personen, die selbständig tätig sind³⁹

Kinder und Minderjährige im Alter von 14 bis 15 Jahren sowie Frauen mit Kindern unter drei Jahren können nicht zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten herangezogen werden. Dies gilt auch für schwangere Frauen, wenn die Verrichtung dieser Arbeiten ihre Gesundheit negativ beeinträchtigen kann. Mit jeder Person, die zu gesellschaftlich nützlichen Arbeiten verpflichtet wird, wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

VI. Schlussfolgerung

Der Kriegszustand ist ein notwendiges Rechtsregime in der Ukraine, das am 24.2.2022 im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine eingeführt wurde. Der Kriegszustand sieht vor, dass die zuständigen staatlichen Behörden, die Militärkommandatur, die Militärverwaltungen und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung mit Befugnissen und notwendigen Rechten ausgestattet werden, um die Bedrohung abzuwenden, die bewaffnete Aggression abzuwehren und die nationale Sicherheit zu gewährleisten sowie die Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Ukraine zu beseitigen. Obwohl der

Kriegszustand gerade deshalb eingeführt wird, um Bedingungen zu schaffen, unter denen die Menschen ihre Rechte und Freiheiten wirksam ausüben können, schränkt er bestimmte verfassungsmäßige Menschenrechte ein.

Die Liste der Rechte, die eingeschränkt werden können, ist normativ abschließend und klar geregelt. Unter den Bedingungen des Kriegszustands gilt eine Reihe von Verboten und Beschränkungen. Verboten sind u. a. die Änderung der Verfassung der Ukraine, die Durchführung von Präsidentschaftswahlen sowie von Wahlen zur Verchovna Rada der Ukraine, zur Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und zu den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, die Durchführung von gesamtukrainischen und örtlichen Volkabstimmungen, Streiks, Massenversammlungen und Protestaktionen. Sämtliche Beschränkungen der Menschenrechte lassen sich in drei Gruppen einteilen: Beschränkungen der Bewegungsfreiheit; Beschränkungen des Eigentumsrecht; Arbeitspflicht. Diese Verbote und Beschränkungen dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nur in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden.

³⁹ Трудова повинність або суспільно корисні роботи (Arbeitspflicht oder gesellschaftlich nützliche Arbeit), Кадровик 01 (Kadrovik 01), <https://prokadry.com.ua/news/8046-trudova-povinnst-abo-susplnokorishn-roboti> (abgerufen am 15.3.2023).

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Ge-

setzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nyh organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Aktuelles. Wie von Präsident *Putin* in seiner Botschaft an die Föderalversammlung der RF am 21.2.2023 angekündigt, wurde durch Gesetz Nr. 38-FZ v. 28.2.2023 der am 8.4.2010 in Prag unterzeichnete *NEW-START-Vertrag zwischen der RF*

und den USA über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Beschränkung strategischer Angriffswaffen¹ durch die RF einseitig ausgesetzt. Der Verlängerung dieses Vertrags um weitere fünf Jahre bis zum 5.2.2026 war erst im Januar 2021 zugestimmt worden². Die Entscheidung über eine Erneuerung des Vertrags obliegt dem Präsidenten der RF (RG Nr. 45 v. 2.3.2023).

Durch Gesetz Nr. 42-FZ v. 28.2.2023 wurde zudem das *Übereinkommen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Korruption von 1999*³ durch die RF gekündigt. Die Kündigung des Übereinkommens wurde mit dem Ergreifen von Maßnahmen begründet, die eine diskriminierende Behandlung der RF im Rahmen der GRECO-Bewertungsmechanismen verhindern sollen (RG Nr. 45 v. 2.3.2023).

Darüber hinaus erging am 28.2.2023 das Gesetz Nr. 43-FZ über die *Beendigung der Geltung einer Reihe internationaler Verträgen des Europarats für die RF*. Ab dem 16.3.2023 gelten u. a. folgende Verträge aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft im Europarat⁴ für die RF als beendet:

- Satzung des Europarats v. 5.5.1949;
- Allgemeines Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarats v. 2.9.1949;
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950;
- Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung v. 15.10.1985;
- Europäisches Übereinkommen zur Terrorismusprävention v. 27.1.1997;
- Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung) v. 3.5.1996.

Insgesamt wurden 21 internationale Verträge des Europarats für beendet erklärt (RG Nr. 45 v. 2.3.2023).

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.6.-30.6.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 207-FZ v. 28.6.2022 vereinfachte im Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern in der RF*⁵ das Aufenthaltsrecht für ausländische IT-Spezialisten, die mit einem in Russland akkreditierten Unternehmen einen Arbeits- oder zivilrechtlichen Vertrag geschlossen haben. Sie erhalten ein Aufenthaltsrecht im vereinfachten Verfahren, ohne dass vorher der Erhalt einer befristeten Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Darüber hinaus wurde der Präsident ermächtigt, durch Ukaz für bestimmte Kategorien von Ausländern im Interesse der nationalen Sicherheit oder innen- oder außenpolitischer Belange vorübergehende Besonderheiten ihrer Rechtsstellung festzulegen (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4608).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 195-FZ v. 28.6.2022 führte zum 28.12.2022 im Gesetz über die *Wissenschaft und die staatliche Politik in Wissenschaft und Technik*⁶ ein Einheitliches staatliches Informationssystem zur Erfassung von wissenschaftlichen Forschungs-, Entwicklungs- und technologischen Arbeiten mit ziviler Zweckbestimmung ein, das im Einzelnen geregelt wird. Zum Zweck der informellen Gewährleistung der Entwicklung der Innovationstätigkeit und ihrer staatlichen Unterstützung wird das Informationssystem „Einheitliches Register der Endempfänger staatlicher Unterstützung für die Innovationstätigkeit“ geschaffen. Die Erstellung und Führung des Registers, das Verzeichnis der darin aufzunehmenden Informationen, der Zugang zu diesen Informationen sowie die Aufnahme von Informationen in das

Register werden von der Regierung der RF festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4596).

Durch Gesetz Nr. 199-FZ v. 28.6.2022 wurde im Gesetz über die *Rechtsstellung von Militäranghörigen*⁷ das Verfahren der Bereitstellung von Wohnraum für Militäranghörige auf den neuesten Stand gebracht. Insbesondere wurde ein Anspruch auf vorrangige Versorgung mit Wohnraum einzelner Kategorien von Militäranghörigen eingeführt, darunter Helden der RF, Militäranghörige mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, und Militäranghörige mit dem militärischen Rang eines Hauptunteroffiziers (der Marine), die für den Militärdienst als nur bedingt geeignet anerkannt wurden und aus dem Militärdienst ausscheiden müssen (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4600).

Änderungen im *Blutspendegesetz*⁸ durch Gesetz Nr. 204-FZ v. 28.6.2022 dienen v. a. der Arzneimittelforschung und -herstellung (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4605).

Das Gesetz Nr. 218-FZ v. 28.6.2022 sieht im Gesetz über *Bodenschätze (das Erdinnere)*⁹ ein Verbot der Nutzung von Bodenschätzen durch ausländische Personen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Nutzer von Erdkörperfeldern nur nach der Gesetzgebung der RF gegründete juristische Personen sowie Einzelunternehmer sein, die russische Staatsangehörige sind, sofern durch ein föderales Gesetz nichts anderes festgelegt ist. Für ausländische juristische oder natürliche Personen wurde eine Frist bestimmt, innerhalb derer sie verpflichtet sind, eine juristische Person gemäß der Gesetzgebung der RF zu gründen. Das Gesetz regelt das Verfahren der Übertragung des Rechts zur Nutzung von Erdkörperfeldern auf die gegründete juristische Person. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Subjekte mit einem natürlichen Monopol im Bereich des Eisenbahnverkehrs Nutzer von Erdkörperfeldern von örtlicher Bedeutung sein können. Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks zur Erkundung und Gewinnung von allgemein verbreiteten Bodenschätzen, die für den Bau, die Modernisierung und die Instandhaltung von Einrichtungen der öffentlichen Eisenbahnstruktur erforderlich sind, kann ohne Ausschreibung an juristische Personen vergeben werden, mit denen das Subjekt eines natürlichen Monopols im Bereich des Eisenbahnverkehrs zivilrechtliche Verträge geschlossen hat (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4619).

Durch Gesetz Nr. 228-FZ v. 28.6.2022 wurde das Gesetz über *Bodenschätze (das Erdinnere)* ein zweites Mal geändert. Der Zeitraum für die Nutzung von Erdkörperfeldern im Gebiet Murmansk für geologische Erkundungen wurde auf sieben Jahre verlängert. Von fünf auf sieben Jahre erhöht wurde auch die Dauer der Nutzung von Erdkörperfeldern in bestimmten Gebieten der Republik Karelien, die den Landgebieten der arktischen Zone zugerechnet werden, gemäß dem Gesetz Nr. 193-FZ v. 13.7.2020 über die staatliche Un-

1) Für die RF ratifiziert durch Föderales Gesetz Nr. 1-FZ v. 28.1.2011, SZ RF 2011, Nr. 5, Pos. 667; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 252.

2) S. das Föderale Gesetz Nr. 1-FZ v. 29.1.2021, SZ RF 2021, Nr. 5, Pos. 718; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 306.

3) Für die RF ratifiziert durch Föderales Gesetz Nr. 125-FZ v. 25.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3424; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 315.

4) S. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 151.

5) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 7.

6) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 23.8.1996, SZ RF 1996, Nr. 35, Pos. 4137; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 471; 2021, S. 216.

7) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2019, S. 371.

8) Föderales Gesetz Nr. 125-FZ v. 20.7.2012, SZ RF 2012, Nr. 30, Pos. 4176; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 85.

9) Gesetz der RF Nr. 2395-1 v. 21.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 16, Pos. 834, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 27-FZ v. 3.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 10, Pos. 823; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 37; 2022, S. 24.

terstützung der unternehmerischen Tätigkeit in der Arktischen Zone der RF¹⁰ (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4629).

Finanzrecht. Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil II¹¹) durch Gesetz Nr. 234-FZ v. 28.6.2022 sollen die Gewinnung unrentabler Kategorien von Bodenschätzen sowie die Erkundung und Exploration neuer Kohlenwasserstoffvorkommen fördern. Die Parameter für die zusätzliche Besteuerung von Einkommen aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoff wurden geändert. Es wurde insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, die zusätzliche Steuer auf Einkommen aus Erdkörperfeldern mit einem hohen Grad an Erschöpfung der Kohlenwasserstoffreserven und auf neu in Betrieb genommene Erdkörperfelder anzuwenden, die festgelegte Bedingungen erfüllen. Darüber hinaus wurden u. a. das Verzeichnis der tatsächlichen Kosten für die Gewinnung von Kohlenwasserstoff und das Verfahren für ihre steuerliche Berücksichtigung sowie das Verfahren für die Anwendung des Koeffizienten für die Verlustindexierung präzisiert (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4635).

Wirtschaftsrecht. Seit 1.3.2023 gelten durch Gesetz Nr. 156-FZ v. 11.6.2022 im Gesetz über die *staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer*¹² und im *Statut der Automobilbeförderung und des städtischen Oberleitungsverkehrs*¹³ für die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Personenbeförderungsmitteln eingeführte Beschränkungen. Personen, die nicht gelöschte oder getilgte Vorstrafen haben oder wegen bestimmter schwerer oder besonders schwerer Straftaten verurteilt wurden, sind von der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Personen- und Gepäckbeförderung ausgeschlossen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten dieses Verbots. Diese Beschränkungen gelten auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3916). Ein Verzeichnis der Arten unternehmerischer Tätigkeit im Bereich der Personenbeförderung, bei deren Ausübung eine Bescheinigung über das Bestehen bzw. Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung vorzulegen ist, wurde durch die RegVO Nr. 69 v. 23.1.2023 festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 5, Pos. 806).

Durch Gesetz Nr. 174-FZ v. 11.6.2022 wurde das Gesetz über die *Elektrizitätswirtschaft*¹⁴ novelliert. Die Änderungen betreffen das gesamte System der Energiegewinnung, der Versorgungsstruktur und der Digitalisierung der Verwaltung der Verteilung von Elektrizität. Ab dem 1.1.2024 wird das Elektrizitätssystem von einem einheitlichen Systemadministrator verwaltet. Er muss die Qualität der Elektrizität gewährleisten und das digitalisierte Informationsmodell des Elektrizitätssystems und des Abrechnungssystems betreiben. Die staatliche Regulierung auf den Groß- und Einzelhandelsmärkten umfasst nun auch die Preise (Tarife) für Verwaltungsdienstleistungen zur operativen Verteilung in der Elektrizitätswirtschaft im Bereich der Projektierung der Entwicklung des Elektrizitätssystems (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3934).

Das Gesetz Nr. 197-FZ v. 28.6.2022 lockerte im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmens*¹⁵ die Beschränkungen für die staatliche Förderung bei geringfügigen Verstößen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gegen das Verfahren und die Bedingungen der Förderung. Die bisherige dreijährige Frist für die Erreichung der Förderziele durch KMU im Zusammenhang mit einer unangemessenen Verwendung von Mitteln oder der Vorlage ungenauer Informationen und Unterlagen wurde beibehalten. Für andere Verstöße wurde die Frist für den Erhalt von Fördermitteln dagegen auf ein Jahr verkürzt. Die Liste der im einheitlichen Register enthaltenen Informationen der KMU, die Empfänger von Fördermitteln sind, wurde erweitert (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4598).

Durch Gesetz Nr. 226-FZ v. 28.6.2022 erfolgten umfangreiche Änderungen im Gesetz über den *Schutz und die Förderung von Investitionen*¹⁶, mit denen das Verfahren der Anwendung staatlicher Maßnahmen zur Unterstützung privater Investitionsprojekte präzisiert wurde. Die Begriffe „Umstände höherer Gewalt“ und „wesentliche Änderungen der Umstände“ wurden neu in das Gesetz aufgenommen. Die Bestimmungen betreffend die Stabilitätsklausel sowie die Verantwortlichkeit für die Verletzung einer Investitionsvereinbarung wurden angepasst (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4627).

Mit Gesetz Nr. 230-FZ v. 28.6.2022 unterlag das Gesetz über die *Sicherheit des Wärmeenergiekomplexes*¹⁷ umfangreichen Änderungen, mit denen der Schutz der Objekte insbesondere vor der Gefahr terroristischer Angriffe verstärkt werden soll. Die Kategorisierung der Objekte nach dem Grad der Gefährdung ihrer Sicherheit wurde präzisiert. Von der jeweiligen Kategorisierung hängt die Art der zu treffenden Schutz- und Abwehrmaßnahmen ab. Zudem wurde das Verzeichnis der Tätigkeiten, die für die Landesverteidigung und die nationale Sicherheit von strategischer Bedeutung sind, erweitert (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4631).

Änderungen im Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*¹⁸ durch Gesetz Nr. 231-FZ v. 28.6.2022 sollen staatliche Anreize für private Investitionen in den Regionen und Kommunen schaffen. Der Mindestumfang der Investitionen für den Abschluss eines Kompensationsvertrags über die Lieferung von Waren für den staatlichen Bedarf der Subjekte der RF wurde von 1 Mrd. auf 100 Mio. RUB reduziert. Das Gesetz legt u. a. die maximale Menge an Waren und (oder) Dienstleistungen fest, die ein Lieferant (Dienstleistungserbringer), mit dem ein Vertrag mit gegenseitigen Investitionsverpflichtungen geschlossen wurde, innerhalb eines Kalenderjahrs während der Erfüllung des Vertrags liefern und (oder) erbringen darf. Diese Menge darf 30 % der Menge an Waren und (oder) Dienstleistungen nicht überschreiten, die der Lieferant (Dienstleistungserbringer) innerhalb eines Kalenderjahrs entsprechend produziert und (oder) erbracht hat. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der gemeinsamen Beschaffung für den Abschluss von Kompensationsverträgen zur Deckung des Bedarfs von zwei oder mehreren Subjekten der RF vor. In diesem Fall beträgt der Mindestumfang der erforderlichen Investitionen 400 Mio. RUB. Für die Jahre 2022 und 2023 reicht allerdings ein Mindestumfang von 100 Mio. RUB für solche Verträge aus (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4632).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Änderungen im *Handels-schiffahrtsgesetzbuch*¹⁹ und im Gesetz über die *Staatskorpo-*

10) Föderales Gesetz Nr. 193-FZ v. 13.7.2020, SZ RF 2020, Nr. 29, Pos. 4503.

11) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2023, S. 8.

12) Föderales Gesetz Nr. 129-FZ v. 8.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3431; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 344; 2022, S. 279.

13) Föderales Gesetz Nr. 259-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5555; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2021, S. 304.

14) Föderales Gesetz Nr. 35-FZ v. 26.3.2003, SZ RF 2003, Nr. 13, Pos. 1177; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 187; 2023, S. 23.

15) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2021, S. 118.

16) Föderales Gesetz Nr. 69-FZ v. 1.4.2020, SZ RF 2020, Nr. 14 (Tb. 1), Pos. 1999; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 307.

17) Föderales Gesetz Nr. 256-FZ v. 21.7.2011, SZ RF 2011, Nr. 30 (Tb. 1), Pos. 4604; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 151.

18) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2023, S. 9.

19) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 30.4.1999, SZ RF 1999, Nr. 18, Pos. 2207; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 277; 2022, S. 54.

ration für Atomenergie „Rosatom“²⁰ durch Gesetz Nr. 184-FZ v. 28.6.2022 sehen vor, dass Rosatom den Nördlichen Seeweg (Nordostpassage) zentral verwaltet. Die zentrale Verwaltung umfasst die Organisation der Überwachung des Schiffsverkehrs und des Einsatzes der Schiffe der Eisbrecherflotte, die Bereitstellung von Informationen über die hydro-meteorologischen und Eis- und Navigationsbedingungen, die Unterstützung bei der Organisation von Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Verschmutzungen durch Schiffe mit gefährlichen und schädlichen Stoffen und der Durchführung von Arbeiten zur Verhinderung und Beseitigung von Leckagen von Öl und Erdölprodukten. Rosatom ist für die Erteilung, Suspendierung, Wiederherstellung, Aufhebung und Änderung von Genehmigungen für die Schifffahrt in den Gewässern des Nördlichen Seewegs zuständig. Darüber hinaus wird die Korporation mit den Funktionen des Gründers und der Befugnis betraut, im Namen der RF die Rechte des Eigentümers gegenüber der föderalen staatlichen Haushaltseinrichtung, die von der Regierung der RF zur Organisation der Schifffahrt in den Gewässern des Nördlichen Seewegs eingerichtet wurde, wahrzunehmen (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4585).

Am 29.6.2023 treten Änderungen im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV²¹) durch Gesetz Nr. 193-FZ v. 28.6.2022 in Kraft, die es ermöglichen, dass eine Marke auch auf den Namen von natürlichen Personen, einschließlich von selbständig Tätigen, eingetragen werden kann. Bisher konnte das ausschließliche Recht an einer Marke in Russland nur juristischen Personen und als Einzelunternehmer registrierten natürlichen Personen zustehen. Der Rechtsschutz einer Marke endet auf der Grundlage eines Beschlusses von Rospatent, der auf Antrag einer beliebigen Person über die vorzeitige Beendigung des Rechtsschutzes einer Marke im Zusammenhang mit der Beendigung der juristischen Person oder des Todes der natürlichen Person als Rechtsinhaber ergeht, wenn es keine Gründe für eine Gesamtrechtsnachfolge (Erbchaft, Reorganisation der juristischen Person) gibt. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen, die der Entwicklung der Kreditierung aufgrund der Verpfändung geistigen Eigentums dienen. Die Verpfändung eines ausschließlichen Rechts an einem eingetragenen Computerprogramm oder einer eingetragenen Datenbank unterliegt der obligatorischen staatlichen Registrierung bei Rospatent (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4594).

Mit Gesetz Nr. 213-FZ v. 28.6.2022 wurde im Gesetz über *Maßnahmen zum Schutz der russischen Bürger und des Wirtschaftssektors unter den Bedingungen sog. unfreundlicher Handlungen ausländischer Staaten*²² die Benutzung der Ergebnisse geistiger Tätigkeit, die in Waren (Warengruppen) zum Ausdruck kommen, deren Verzeichnis von der Regierung der RF im Rahmen der Maßnahmen zur Gewährleistung der Entwicklung der russischen Wirtschaft unter den Bedingungen des externen Sanktionsdrucks erstellt wurde, legalisiert. Auch die Benutzung von Individualisierungsmitteln, mit denen solche Waren gekennzeichnet sind (Marken, Firmenzeichnungen etc.), wird nicht als Verletzung des ausschließlichen Rechts am geistigen Eigentum angesehen (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4614).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 176-FZ v. 11.6.2022 wurden im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV) die Vorschriften betreffend die freie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken geändert. Die Herstellung von Kopien eines Werks in einem besonderen Format sowie dessen Vervielfältigung, Verbreitung und Einfuhr ist ohne Zustimmung des Urhebers oder eines anderen Rechtsinhabers und ohne Zahlung einer Vergütung zulässig, sofern dies nicht der Gewinnerzielung dient. Dadurch soll die Versorgung von Blinden und Menschen mit starker Sehbehinderung sowie anderen

Einschränkungen mit Werken der Literatur u. a. durch Bibliotheken verbessert werden. Bibliotheken und andere von der Regierung bestimmte Organisationen dürfen solche Kopien von Werken grenzüberschreitend austauschen (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3936).

Das Gesetz Nr. 177-FZ v. 11.6.2022 präzisierte in der *Wirtschaftsprozessordnung*²³ in Umsetzung einer Entscheidung des VerfG vom Juli 2021²⁴ den Mechanismus für die Indexierung gerichtlich zugesprochener Geldbeträge auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners. Sofern durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die zugesprochenen Geldbeträge ab dem Datum der Gerichtsentscheidung oder, wenn deren Zahlung erst für die Zukunft vorgesehen ist, ab dem Datum indexiert, an dem die Zahlung hätte erfolgen sollen. Für die Indexierung werden die offiziellen statistischen Informationen über den Verbraucherpreisindex (Tarifindex) für Waren und Dienstleistungen in der RF verwendet, die auf der offiziellen Website des Föderalen Diensts für staatliche Statistik veröffentlicht sind, sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3937).

Das Gesetz Nr. 179-FZ v. 11.6.2022 bestimmt in der *Zivilprozessordnung*²⁵ die Voraussetzungen für die Ersetzung von Richtern. Grundsätzlich ist ein Verfahren, das von einem Einzelrichter oder Spruchkörper eingeleitet wurde, von diesem fortzuführen. Im Fall der Fortführung eines Prozesses in anderer Besetzung muss die Gerichtsverhandlung noch einmal von Beginn an durchgeführt werden (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3939).

Änderungen in den *Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat*²⁶ und im Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien*²⁷ durch Gesetz Nr. 185-FZ v. 28.6.2022 sollen dem Schutz des Rechtsinhabers dienen. Das Verfahren der staatlichen Registrierung eines Rechts im Fall eines Vermerks im Einheitlichen staatlichen Immobilienregister, dass die Registrierung der Übertragung oder Beschränkung eines Rechts oder der Belastung eines Immobilienobjekts nicht ohne persönliche Beteiligung des Rechtsinhabers (oder seines Vertreters) und des im Namen des Rechtsinhabers von seinem Vertreter in Vollmacht unterzeichneten Vertrags, auf dessen Grundlage das der staatlichen Registrierung unterliegende Recht an der Immobilie bzw. der Anteil am Eigentumsrecht entsteht, zulässig ist, wurde optimiert. In diesem Fall dürfen der Antrag auf staatliche Registrierung des Rechts und die ihm beigefügten Dokumente nicht von einem Notar bei der Registrierungsbehörde eingereicht werden (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4586).

Das Gesetz Nr. 224-FZ v. 28.6.2022 änderte das *Personenstandsgesetz*²⁸ dahin gehend, dass auf Wunsch der Eltern (eines Elternteils) anstelle des tatsächlichen Geburtsorts eines in Russland geborenen Kindes der Wohnort der Eltern (eines Elternteils) auf dem Territorium der RF angegeben werden

20) Föderales Gesetz Nr. 317-FZ v. 1.12.2007, SZ RF 2007, Nr. 49, Pos. 6078; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 184; 2020, S. 307.

21) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2023, S. 24.

22) Föderales Gesetz Nr. 46-FZ v. 8.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1596; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 146; 2023, S. 8.

23) Föderales Gesetz Nr. 95-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2022, S. 343.

24) VerfG RF, Urt. Nr. 40-P v. 22.7.2021, SZ RF 2021, Nr. 31, Pos. 5989.

25) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2023, S. 9.

26) Gesetz der RF Nr. 4462-1 v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 184.

27) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2022, S. 279.

28) Föderales Gesetz Nr. 143-FZ v. 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 118; 2022, S. 279.

kann. Bisher war vorgesehen, dass bei der Eintragung der Geburt der tatsächliche Geburtsort des Kinds anzugeben ist. Eine Ausnahme bestand lediglich für solche Eltern (einen Elternteil), die in einer ländlichen Siedlung leben. Mit den Änderungen wurde diese territoriale Beschränkung für die Angabe des Geburtsorts des Kinds aufgehoben (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4625).

Durch Präsidialukaz Nr. 411 v. 28.6.2022 wurde der 8. Juli in Russland zum *Tag der Familie, der Liebe und der Treue* erklärt. Der Feiertag soll der Bewahrung der traditionellen Familienwerte und der geistigen und moralischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4811).

Straf- und Strafprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 180-FZ v. 11.6.2022 wurde die *Strafprozessordnung*²⁹ geändert. Nach dem Austritt Russlands aus dem Europarat wird das Verfahren geregelt, in welchem ein abgeschlossener Prozess in Strafsachen im Fall eines entgegenstehenden Urteils des EGMR nach einer entsprechenden Entscheidung des VerfG wieder aufgenommen werden kann. Dies erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des OG durch das Präsidium des OG. Eine Kopie der Entscheidung ist an das VerfG weiterzuleiten. Zudem wird festgelegt, dass nach dem 15.3.2022 in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen des EGMR in der RF nicht mehr zu erfüllen sind. EGMR-Urteile, die bis zum 15.3.2022 rechtskräftig geworden sind, können, falls erforderlich, von den Richtern nach dem bis zum 15.3.2022 geltenden Recht oder nach dem nun geltenden neuen Recht behandelt werden. Bis zum 1.1.2023 zahlte die Generalstaatsanwaltschaft der RF noch Geldentschädigungen aufgrund von EGMR-Urteilen aus. Die Auszahlung erfolgte ausschließlich in RUB auf Konten russischer Kreditorganisationen, nicht dagegen auf Konten ausländischer Kreditorganisationen, die unfreundliche Handlungen in Bezug auf die RF vornehmen (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3940).

Das Gesetz Nr. 181-FZ v. 11.6.2022 regelte in der *Strafprozessordnung* in Umsetzung einer Entscheidung des VerfG vom Mai 2021³⁰ das Verfahren der Prüfung einer Beschwerde des Geschädigten gegen eine Entscheidung des Ermittlers, Untersuchungsführers oder Staatsanwalts über die Höhe der vom Opfer zu deckenden Ausgaben für die Vergütung seines Vertreters. Der Richter prüft die Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Entscheidung sowie die Notwendigkeit und Berechtigung der genannten Ausgaben des Opfers. Zudem wurde festgelegt, dass die Prozesskosten aus dem föderalen Haushalt erstattet werden, wenn ein Verdächtiger oder Beschuldigter stirbt, gegen den ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seinem Tod eingestellt worden ist (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3941).

Weitere Änderungen in der *Strafprozessordnung* durch Gesetz Nr. 201-FZ v. 28.6.2022 führten das Nichterscheinen eines Privatanklägers ohne triftigen Grund in Privatanklageverfahren als neuen Grund für die Einstellung eines Strafverfahrens ein. Damit wurden die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Einklang mit einer Entscheidung des VerfG vom April 2021³¹ gebracht (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4602).

Zudem wurde durch Gesetz Nr. 216-FZ v. 28.6.2022 in der *Strafprozessordnung* festgelegt, dass nur solche rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die zuvor vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, im Kassationsverfahren angefochten werden können. Ferner wurden die Befugnisse der Gerichte der Kassations- und Aufsichtsinstanz präzisiert (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4617).

Das Gesetz Nr. 203-FZ v. 28.6.2022 verschärfte im *Strafgesetzbuch*³² die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Zufügung von Schlägen oder die Begehung anderer gewalttätiger Handlungen, die physische Schmerzen verursachen,

aber keinen Gesundheitsschaden zur Folge haben, durch eine Person, die wegen der Begehung einer Straftat unter Gewaltanwendung vorbestraft ist (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4604).

Zum 1.12.2022 traten Änderungen im *Geldwäschegesetz*³³ und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Gesetzen durch Gesetz Nr. 219-FZ v. 28.6.2022 in Kraft. Ziel der Änderungen ist es, die in Russland geltenden Vorschriften an die von der Staatengruppe der *Financial Action Task Force (FATF)* entwickelten internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzupassen und damit zugleich die Vorgaben des UN-Sicherheitsrats zu erfüllen. Insbesondere wurde der Mechanismus der „direkten Geltung“ der Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats eingeführt, nach dem Maßnahmen zum Einfrieren (Blockieren) von Geldern oder anderen Vermögenswerten von Personen, die in den Listen von Organisationen und Einzelpersonen aufgeführt sind, in Bezug auf die es Informationen über ihre Beteiligung an einer extremistischen Tätigkeit oder Terrorismus oder an der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gibt, von den Finanzorganisationen unverzüglich, jedoch spätestens 20 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung angewendet werden. Rosfinmonitoring hat die genannte Benachrichtigung innerhalb von vier Stunden nach der unmittelbaren Veröffentlichung der Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats auf dessen Website an die Finanzorganisationen zu übermitteln. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Finanzorganisationen zur Aufhebung des Einfrierens (Blockierens) von Geldern oder anderen Vermögenswerten verpflichtet sind. Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder (Verwalter) einer ausländischen Struktur ohne Gründung einer juristischen Person, die Verwaltungsorgane eines persönlichen Fonds mit dem Status eines internationalen Fonds (mit Ausnahme eines internationalen Erbschaftsfonds) und Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit im Bereich der Rechts- oder Buchhaltungsdienstleistungen ausüben, sind verpflichtet, Rosfinmonitoring Informationen über Maßnahmen zum Einfrieren (Blockieren) von Bargeld oder anderen Vermögenswerten zu übermitteln (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4620).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch Gesetz Nr. 155-FZ v. 11.6.2022 wurde das *Arbeitsgesetzbuch*³⁴ mit Wirkung zum 1.3.2023 um eine Vorschrift ergänzt, die es Personen mit nicht getilgten oder gelöschten Vorstrafen für eine Reihe von Straftaten verbietet, Fahrzeuge zur Personen- und Gepäckbeförderung zu führen. Das Verbot gilt nicht nur für verurteilte Personen, sondern auch für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung z. B. wegen Totschlags, Raubs oder Diebstahls geführt wird. Wird bekannt, dass gegen einen Arbeitnehmer wegen dieser Straftaten ermittelt wird, muss er für die gesamte Dauer des Verfahrens suspendiert werden (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3915).

Justizwesen. Durch Gesetz Nr. 183-FZ v. 11.6.2022 wurde die Nennung des EGMR aus dem *Staatsanwaltschaftsgesetz*³⁵, dem Gesetz über die *Inhaftierung wegen der Be-*

29) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2022, S. 342.

30) VerfG RF, Urte. Nr. 18-P v. 13.5.2021, SZ RF 2021, Nr. 21, Pos. 3673.

31) VerfG RF, Urte. Nr. 13-P v. 13.4.2021, SZ RF 2021, Nr. 17, Pos. 3044.

32) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2022, S. 342.

33) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2023, S. 8.

34) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2022, S. 185.

35) Föderales Gesetz Nr. 168-FZ v. 17.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4472; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 113; 2022, S. 151.

gehung einer Straftat Verdächtiger oder Beschuldigter³⁶, dem *Strafvollzugsgesetzbuch*³⁷, dem *Entschädigungsgesetz*³⁸ und der *Verwaltungsgerichtsprozessordnung*³⁹ gestrichen. Außerdem wurden entsprechende Bestimmungen der *Wirtschafts- und Zivilprozessordnung* außer Kraft gesetzt (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3943).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch Gesetz Nr. 175-FZ v. 11.6.2022 wurde das *Übereinkommen über die Garantien der Rechte der Staatsangehörigen der GUS-Mitgliedstaaten im Bereich der Rentenversorgung* v. 13.3.1992 mit Wirkung zum 30.6.2022 gekündigt. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens wurde die gesamte Beschäftigungsdauer, die die Staatsangehörigen der GUS-Staaten auf dem Gebiet der UdSSR und nach dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens auf dem Gebiet der GUS-Staaten erworben haben, bei der Festsetzung der Renten berücksichtigt (SZ RF 2022, Nr. 24, Pos. 3935).

Mit RegVO Nr. 1155 v. 28.6.2022 hat die RF zudem ihre *Teilnahme an Teilabkommen und erweiterten Teilabkommen des Europarats* mit Wirkung zum 16.3.2022 aufgekündigt (SZ RF 2022, Nr. 27, Pos. 4847). Es handelt sich dabei um folgende Abkommen:

- Gruppe für internationale Zusammenarbeit in der Drogen- und Suchtbekämpfung („Pompidou-Gruppe“);
- Teilabkommen von 1990 zur Einrichtung des Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht;
- Offenes Teilrahmenabkommen des Europarats über die Vorhersage, Verhütung und Milderung im Fall von Natur- und technologischen Katastrophen;
- Europäischer Fonds zur Unterstützung der gemeinsamen Produktion und des gemeinsamen Vertriebs von Kinofilmen und audiovisuellen Werken;
- Erweitertes Teilabkommen des Europarats über Sport;
- Erweitertes Teilabkommen des Europarats über Kulturrouten;
- Erweitertes Teilabkommen des Europarats über die Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa.

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Oberste Verwaltungsgericht hat am 20.2.2023⁴⁰ das *Klima-Urteil* des Stadtgerichts in Prag⁴¹, teilweise aufgehoben. Betroffen ist u. a. der Teil des Urteils, in dem festgestellt wurde, dass die Nichtfestlegung konkreter Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 im Vergleich zum Stand von 1990 einen rechtswidrigen Eingriff darstelle und in dem den beklagten Ministerien deshalb untersagt wurde, diese Rechtsverletzung fortzusetzen. Hauptargument des Obersten Verwaltungsgerichts besteht darin, dass durch das *Übereinkommen von Paris* die EU eine kollektive Verpflichtung eingegangen sei. Das Urteil des Stadtgerichts hätte aber zur Folge, dass sich diese in eine individuelle Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten der EU ändern würde (ohne Fundstelle im Gesetzblatt).

Justizwesen. Das Verfassungsgericht hat auf einen Normkontrollantrag des Stadtgerichts in Prag (LG) eine Bestimmung des Gesetzes über die *Rechtsanwaltschaft*⁴² als verfassungswidrig aufgehoben. Gegenstand des Verfahrens war eine Regelung, wonach einem bedürftigen Rechtssuchenden die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zuweisen kann, der zur Übernahme der Vertretung verpflichtet ist. In dem Fall, welcher der Entscheidung des Verfassungsgerichts zu-

grunde liegt, hat eine Rechtssuchende, die bereit war, für die Rechtsdienstleistungen zu bezahlen, einen Antrag auf Bestimmung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer gestellt, weil sie keine Kanzlei gefunden hatte, die zur Übernahme des Mandats bereit gewesen wäre. Die Rechtsanwaltskammer hat diesen Antrag mangels Bedürftigkeit der Antragstellerin als unbegründet abgelehnt. Gegen diese Entscheidung klagte sie beim Stadtgericht, welches sich an das Verfassungsgericht wandte. Dieses befand, dass die streitgegenständliche Regelung, die einen Antrag auf Bestimmung eines Rechtsanwalts, der zur Übernahme des Mandats verpflichtet ist, nur im Falle der Bedürftigkeit vorsieht, das Recht auf Zugang zu Gerichten aus Art. 36 der Charta der Grundrechte und -freiheiten (LZPS)⁴³ und das Recht auf rechtlichen Beistand aus Art. 37 Abs. 2 LZPS verletzte, da in Hinblick auf die Wahrung dieser Grundrechte eine gemäß Art. 3 Abs. 1 LZPS verbotene Ungleichbehandlung vorliege. Das Verfassungsgericht hat die Vollstreckbarkeit bis zum 31.12.2023 aufgeschoben, um dem Gesetzgeber ausreichend Zeit zu geben, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen (Nr. 38/2023 Sb.).

Die Rechtsanwaltskammer der ČR hat darüber informiert, dass im Mai 2023 der schriftliche Teil der *Rechtsanwaltsprüfung* erstmals am Computer geschrieben wird⁴⁴. Die Kammer wird hierzu den Konzipienten Notebooks zur Verfügung stellen, auf denen Zugang zur Fachdatenbank ASPI besteht (ohne Fundstelle im Gesetzblatt).

Europäische Integration. Das Parlament hat ein neues Gesetz über die *Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)* verabschiedet, um auf die Änderungen der VO (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁴⁵, die sich durch die VO (EU, Euratom) 2020/2223⁴⁶ ergeben haben, zu reagieren. Das Gesetz sieht das Finanzministerium als Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit OLAF vor (Nr. 34/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

36) Föderales Gesetz Nr. 103-FZ v. 15.7.1995, SZ RF 1995, Nr. 29, Pos. 2759; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 280.

37) Föderales Gesetz Nr. 1-FZ v. 8.1.1997, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 198; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 196; 2022, S. 84.

38) Föderales Gesetz Nr. 68-FZ v. 30.4.2010, SZ RF 2010, Nr. 18, Pos. 2144; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 277; 2017, S. 155.

39) Föderales Gesetz Nr. 21-FZ v. 8.3.2015, SZ RF 2015, Nr. 10, Pos. 1391; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 342; 2022, S. 343.

40) Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil v. 20.2.2023, Az. 9 As 116/2022.

41) Stadtgericht in Prag, Urteil v. 15.6.2022, Az. 14 A 101/2021 – 248, vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO, 2022, S. 250.

42) Gesetz Nr. 85/1996 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 279.

43) *Listina základních práv a svobod (LZPS)*, Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb.

44) Protokoll des 14. Zusammentritts des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer v. 6.-7.2.2023, S. 1, https://www.cak.cz/assets/pro-advokaty/aktuality/zapis-ze-14-schuze-predstavenstva_web_fin.pdf (abgerufen am 6.3.2023).

45) VO (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.9.2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rats und der VO (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rats.

46) VO (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.12.2020 zur Änderung der VO (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung.

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Die Verfassung der SR⁴⁷ wurde novelliert. Die Änderung betrifft das dort vorgesehene Amt des öffentlichen Beschützers der Rechte (*verejný ochranca práv*), der gelegentlich auch als Ombudsmann bezeichnet wird. Der öffentliche Beschützer der Rechte bleibt in Zukunft auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis sein Nachfolger vereidigt ist. Mit der Verfassungsänderung reagiert der Gesetzgeber auf die Situation, dass im März 2022 die Amtszeit der bisherigen Ombudsfrau endete, ohne dass der Nationalrat einen Nachfolger bestimmt hatte, weshalb die Funktion über Monate unbesetzt blieb (Nr. 378/2022 Z.z.).

Durch eine Novelle des Gesetzes über den *Staatsdienst von Berufssoldaten*⁴⁸ wird das neue Amt des militärischen Ombudsmanns (*vojenský ombudsman*) eingeführt. Er schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten der Berufssoldaten vor der Verletzung durch Handlungen, Entscheidungen oder Untätigkeit bestimmter staatlicher Stellen im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis (Nr. 420/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat das Gesetz über die Bedingungen der *Ausübung des Wahlrechts*⁴⁹ mit dem Ziel, die Beantragung der Briefwahl aus dem Ausland zu vereinfachen, novelliert. Die ursprünglich vorgesehene Einführung der Briefwahl bei den Präsidentschaftswahlen wurde aus dem Gesetzesentwurf kurzfristig gestrichen, da zuvor eine dazu erforderliche Verfassungsänderung gescheitert ist (Nr. 468/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über den *militärischen Nachrichtendienst* verabschiedet. Es regelt den Wirkungsbereich, die Verwaltung, die Organisation, die Aufgaben und die Kontrolle des militärischen Nachrichtendienstes, den Einsatz besonderer Mittel, die Verwendung besonderer Befugnisse, den Betrieb von Informationssystemen und Aufzeichnungen des militärischen Nachrichtendienstes, den Status, den Schutz, die Pflichten und die Befugnisse der Angehörigen und Mitarbeiter des militärischen Nachrichtendienstes. Enthalten sind auch spezielle Regelungen zum Schadensersatz. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1994⁵⁰, welches durch das neue Gesetz aufgehoben wird, nicht mehr den Anforderungen der Anwendungspraxis und der veränderten Sicherheitslage entspricht (Nr. 500/2022 Z.z.).

Die Verfassung der SR⁵¹ wurde als Reaktion auf die aktuelle Regierungskrise um das Recht des Nationalrats der SR erweitert, durch Beschluss die laufende *Wahlperiode* zu verkürzen und Neuwahlen herbeizuführen. Der Beschluss hierzu hat den Zeitpunkt der Bekanntgabe und Durchführung der Wahlen zum Nationalrat zu bestimmen. Der Antrag auf Verkürzung der Wahlperiode muss von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Nationalrats eingereicht werden. Der Beschluss über die Verkürzung der Wahlperiode des Nationalrats wird im Gesetzblatt bekanntgemacht. Die verkürzte Wahlperiode endet mit dem Tag der Wahlen zum Nationalrat. Eine Übergangsbestimmung legt fest, dass auch die bereits laufende Wahlperiode, die im Jahr 2020 begonnen hat, in dieser Weise verkürzt werden kann (Nr. 24/2023 Z.z.).

Der Nationalrat der SR hat am 31.1.2023 von seinem neuen Recht, die Wahlperiode zu verkürzen, Gebrauch gemacht. *Neuwahlen* wurden auf den 30.9.2023 bestimmt (Nr. 42/2023 Z.z.).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über staatliche Feiertage, Tage der Arbeitsruhe und Gedenktage⁵² wurde um einen *Gedenktag für die Opfer der Covid-19-Pandemie* erweitert. Dieser Gedenktag wird an jedem 6. März eines Jahrs begangen (Nr. 409/2022 Z.z.).

Eine weitere Novelle des Gesetzes über staatliche Feiertage, Tage der Arbeitsruhe und Gedenktage⁵³ führt den 22. September als neuen *Gedenktag gegen Hassreden gegen Kinder* ein. An diesem Tag soll die breite Öffentlichkeit u. a. für Probleme wie Mobbing in Schulen sensibilisiert werden (Nr. 414/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein Gesetz erlassen, welches diverse Gesetze im Zusammenhang mit der *Entwicklung von automatisierten Fahrzeugen* novelliert. Damit soll ein eindeutiger Rechtsrahmen für automatisiertes Fahren geschaffen werden (Nr. 429/2022 Z.z.).

Im Gesetz über den *Bergrettungsdienst*⁵⁴ wurden die Rechte der Bergwacht dahingehend erweitert, dass sie in einer Notlage dazu berechtigt ist, eine Person von der Polizei per Mobilfunk orten zu lassen (Nr. 456/2022 Z.z.).

Finanzrecht. Das Gesetz über die *Buchführung*⁵⁵ wurde geändert und ergänzt. Die Novelle zielt hauptsächlich auf die Umsetzung der RL (EU) 2021/2101⁵⁶ ab. Diese verpflichtet bestimmte Subjekte zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (Nr. 407/2022 Z.z.).

Die *Autobahnmaut* wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2023 erhöht. Eine Jahresvignette für ein Kfz bis 3,5t kostet 60 EUR (bisher: 50 EUR), eine 30-Tage-Vignette 17 EUR (bisher: 14 EUR) und eine 10-Tage-Vignette 12 EUR (bisher: 10 EUR) (Nr. 470/2022 Z.z.).

Das Gesetz über die *Mehrwertsteuer*⁵⁷ wurde geändert und ergänzt. Eine wichtige Änderung betrifft dabei die Korrektur der MwSt.-Bemessungsgrundlage bei der Uneinbringlichkeit von Forderungen. Eine Forderung gilt als uneinbringlich, wenn mehr als 150 Tage seit dem Fälligkeitstag der Forderung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen verstrichen sind, soweit diese nicht beglichen wurde, und diese Forderung

- den Betrag von 1.000 EUR einschließlich Steuern nicht übersteigt und der MwSt.-Zahler nachweist, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Zahlung der Forderung zu erreichen,
- mehr als 1.000 EUR einschließlich Steuern beträgt und der MwSt.-Zahler nachweist, dass er die Zahlung der Forderung durch eine Klage vor einem anderen Gericht als einem Schiedsgericht geltend macht, oder
- mehr als 1.000 EUR einschließlich Steuern beträgt und der MwSt.-Zahler nachweist, dass er die Forderung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach einer besonderen Vorschrift betreibt.

Der MwSt.-Zahler kann beim Vorliegen der o. g. Voraussetzungen die Rückzahlung der abgeführten MwSt. beantragen. Sollte der Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt doch noch leisten, ist die MwSt. erneut zu entrichten (Nr. 516/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der dadurch verursachten Energiekrise ein

47) Verfassungsgesetz Nr. 460/1992 Zb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 90.

48) Gesetz Nr. 281/2015 Z.z.

49) Gesetz Nr. 180/2014 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 312 f.

50) Gesetz Nr. 198/1994 Z.z.

51) Verfassungsgesetz Nr. 460/1992 Zb.

52) Gesetz Nr. 241/1993 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 59.

53) Gesetz Nr. 241/1993 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 59.

54) Gesetz Nr. 544/2002 Z.z.

55) Gesetz Nr. 431/2002 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 346; zuletzt WiRO 2022, S. 349.

56) RL (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 24.11.2021 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen.

57) Gesetz Nr. 222/2004 Z.z. Näher dazu WiRO 2005, S. 90 f.

Gesetz über einen *Solidaritätsbeitrag aus Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriesektor* verabschiedet. Der Solidaritätsbeitrag beträgt 55 % des Gewinns und wird für das Jahr 2022 erhoben. Der ungarische *MOL*-Konzern, zu dem auch das slowakische Unternehmen *Slovnaft* gehört, hat bereits Klage gegen diese Übergewinnsteuer angekündigt (Nr. 519/2022 Z.z.).

Das Gesetz über den *Staatshaushalt 2023* wurde verabschiedet. Der Nationalrat rechnet darin mit Einnahmen in Höhe von 26,7 Mrd. EUR und Ausgaben in Höhe von ca. 35 Mrd. EUR. Damit beläuft sich das Haushaltsdefizit auf ca. 8,3 Mrd. EUR (Nr. 526/2022 Z.z.).

Handelsrecht. Eine Novelle des Handelsgesetzbuchs⁵⁸ wurde zum 1.2.2023 ein Verfahren zur vereinfachten Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*spoločnosť s ručením obmedzeným, s.r.o.*) eingeführt. Der Gesellschaftsvertrag wird dazu mithilfe eines interaktiven elektronischen Formulars erstellt und später mittels einer eID unterschrieben. Um auch Ausländern die Gründung zu erleichtern, wird das Formular auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Im Zuge der vereinfachten Gesellschaftsgründung erfolgt auch eine automatische Gewerbeanmeldung.

Die vereinfachte Gründung ist möglich, wenn

- die Gesellschaft nicht mehr als fünf Gesellschafter hat,
- die Gesellschaft zum Zweck der Ausübung einer Geschäftstätigkeit gegründet wird,
- der Unternehmensgegenstand nur Tätigkeiten umfasst, die im Verzeichnis der freien Gewerbe aufgeführt sind, wobei nicht mehr als 15 Tätigkeiten als Unternehmensgegenstand angegeben werden dürfen,
- die Firma des Unternehmens den Rechtsformzusatz „s.r.o.“ enthält,
- die Einlagen der Gesellschafter ausschließlich in bar erfolgen,
- der Verwalter der Stammeinlage zugleich Geschäftsführer ist, und
- die Gesellschaft über keinen Aufsichtsrat verfügt.

Auch die Eintragung einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR wird in der SR vereinfacht. Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte oder Zweigniederlassung zum Zweck der Ausübung einer Geschäftstätigkeit errichtet wird, der Unternehmensgegenstand nur Tätigkeiten umfasst, die im Verzeichnis der freien Gewerbe aufgeführt sind und nicht mehr als 15 Tätigkeiten als Unternehmensgegenstand aufgeführt werden. Zentrales Registergericht für alle im vereinfachten Verfahren gegründete Gesellschaften und Zweigstellen ist das Bezirksgericht in *Žilina* (Nr. 8/2023 Z.z.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz über *Vor- und Familiennamen*⁵⁹ wurde novelliert. Eine Änderung betrifft Kinder, die auch Staatsangehörige eines anderen Staats als der SR sind. Klargestellt wird, dass bereits bei der Eintragung der Geburt in das Geburtenbuch der Familienname oder die Familiennamen in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung oder der Tradition des anderen Staats eingetragen werden können. Bei der Antragstellung haben die Eltern den Familiennamen durch eine öffentliche Urkunde eines anderen Staats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, nachzuweisen. Die Novelle führt außerdem eine zusätzliche Möglichkeit der Änderung des Familiennamens ein, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags beider Ehegatten gewährt werden kann. Ehegatten, die zum Zeitpunkt der Eheschließung ihre bestehenden Nachnamen beibehalten haben, kann die Änderung in einen anderen Familiennamen genehmigt werden. Bislang bestand nur die Möglichkeit, den gemeinsamen Nachnamen der Ehegatten in einen anderen ge-

meinsamen Nachnamen zu ändern, und für Situationen, in denen der Nachname nur eines Ehegatten geändert wurde. Eine Genehmigung zur Änderung des Vornamens ist nach wie vor nicht für die Änderung eines fremdsprachigen Namens in seine slowakische Entsprechung und umgekehrt erforderlich. Um die Verwaltung zu entlasten, ist eine solche Änderung fortan aber nur einmalig ohne Genehmigung möglich (Nr. 408/2022 Z.z.).

Das Gesetz über die *Familie*⁶⁰ wurde novelliert. Eine Änderung betrifft den Ort der Eheschließung. Bislang konnte die Ehe nur vor dem Standesamt des Orts geschlossen werden, an dem einer der Eheschließenden seinen dauerhaften Wohnsitz gemeldet hatte. Sollte hiervon abgewichen werden, war hierzu eine Genehmigung des Standesamts erforderlich. Diese Einschränkung besteht aufgrund der Novelle nicht mehr. Neu ist, dass das Gesetz dem Ehegatten, der zusätzlich zum gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen weiterführen möchte, nicht mehr vorgibt, diesen wie bisher dem gemeinsamen Familiennamen nachzustellen. Der bisherige Familienname kann dem gemeinsamen Familiennamen nun auch vorangestellt werden. Die Novelle schränkt überdies die Möglichkeit, sich bei der Eheschließung durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen ein. In einem Antrag zur Genehmigung der Eheschließung durch einen Stellvertreter sind die wichtigen Gründe hierfür anzugeben. Hierdurch sollen Schein- und Zweckehen verhindert werden (Nr. 408/2022 Z.z.).

Das *Urheberrechtsgesetz*⁶¹ wurde geändert. Die Novelle verfolgt das Ziel, die Zuständigkeiten der Verwertungsgesellschaften im Falle von sich überschneidenden Rechten für die kollektive Rechtswahrnehmung die Frage der Vertretung von sog. nicht vertretenen Rechteinhabern zu klären. Die Verwertungsgesellschaften können solche Situationen durch Vereinbarungen untereinander regeln. Das Ministerium für Kultur ist hierüber zu informieren (Nr. 185/2015 Z.z.).

Der Nationalrat hat die Verfahrensordnung für die *freiwillige Gerichtsbarkeit*⁶² geändert und ergänzt. Neu ist, dass der Kommissar für Menschen mit Behinderungen (*komisár pre osoby so zdravotným postihnutím*)⁶³ in einem Verfahren, welches die Geschäftsfähigkeit, die Zulässigkeit der Aufnahme und Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung und die Bestellung eines Betreuers betreffen als Beteiligter betreten kann. In diesen Verfahren ist der Kommissar auch dazu berechtigt, für den Betroffenen Rechtsmittel einzulegen (Nr. 466/2022 Z.z.).

Das Gesetz über gerichtliche Exekutoren und Exekutionsmaßnahmen (*Exekutionsordnung*)⁶⁴ wurde novelliert. Um die Zwangsvollstreckung zu beschleunigen und effektiver zu gestalten, können gerichtliche Exekutoren künftig bei der Beitreibung von Unterhaltsschulden und bei fehlender Mitwirkung des Schuldners Zwangsgelder verhängen, den Führerschein oder die Fahrzeugpapiere einbehalten und technische Mittel einsetzen, um die Nutzung des Eigentums zu verhindern. Bei erstmaliger Verhängung eines Zwangsgelds gegen eine natürliche Person kann ein Zwangsgeld von bis zu 500 EUR verhängt werden. Bei wiederholter Verhängung kann ein Zwangsgeld von insgesamt bis zu 2.000 EUR ver-

58) Gesetz Nr. 13/1991 Zb.

59) Gesetz Nr. 300/1993 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 90.

60) Gesetz Nr. 36/2005 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 30

61) Gesetz Nr. 185/2015 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik WiRO 2022, S. 155.

62) Gesetz Nr. 161/2015 Z.z. Näher IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 347.

63) Dieses Amt wurde durch das Gesetz Nr. 176/2015 Z.z. geschaffen, vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 311.

64) Gesetz Nr. 233/1995 Z.z. Näher IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 113; zuletzt WiRO 2019, S. 311.

hängt werden. Bei Personen, gegen die ein Zwangsgeld in ihrer Eigenschaft als Organ einer juristischen Person verhängt wird, erhöht sich die Obergrenze für das Zwangsgeld auf insgesamt bis zu 10.000 EUR pro Person. Das Zwangsgeld gegen eine juristische Person kann bei erstmaliger Verhängung bis zu 1.000 EUR und bei wiederholter Verhängung insgesamt bis zu 30.000 EUR betragen. Bleiben diese Zwangsgelder erfolglos oder ist offensichtlich, dass die Verhängung eines der vorgenannten Zwangsgelder unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Verpflichtung nicht ausreicht oder nicht ausreichen wird, um die Erfüllung der Verpflichtung durchzusetzen, kann der Exekutor bei Gericht die Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einem Gesamtbetrag von 30.000 EUR gegen eine natürliche Person beantragen. Bei einer juristischen Person kann das Gericht bis zu 10 % ihres Jahresumsatzes des vorangegangenen Rechnungszeitraums als Zwangsgeld festsetzen. Ist der Jahresumsatz nicht oder nur schwer zu ermitteln, kann das Gericht ein Zwangsgeld von insgesamt bis zu 50.000 EUR verhängen (Nr. 48/2023 Z.z.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz über die *Prävention von Kriminalität und anderen sozialschädlichen Handlungen*⁶⁵ wurde novelliert. Vorgesehen wird, dass das Innenministerium in den Verwaltungsregionen Informationsbüros (*informačné kancelárie*) einrichtet, die den Opfern von Straftaten Informationen und Unterstützung bieten. Außerdem sollen die Büros Aufklärungsarbeit leisten (Nr. 458/2022 Z.z.).

Die *Strafprozessordnung*⁶⁶ wurde zur Erhöhung des Schutzes von Zeugen, die schutzbedürftige Personen sind, geändert. Diese Personen können nicht nur das Geschlecht des Vernehmungsbeamten, sondern im Bedarfsfall auch das des Dolmetschers wählen. Fragen, welche die Intimsphäre des aussagenden Opfers betreffen, dürfen nur gestellt werden, sofern diese für die Klärung von für das Strafverfahren relevanten Tatsachen unerlässlich sind. Ähnliche Änderungen wurden auch im Gesetz über die *Opfer von Straftaten*⁶⁷, mit dem Ziel Opfer vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, vorgenommen (Nr. 49/2023 Z.z.).

Arbeits- und Sozialrecht. Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über die *berufsmäßige Ersatzelternschaft* verabschiedet. Es regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Berufs insbesondere in Hinblick auf die persönliche Eignung, Qualifikation und Unbescholtenheit. Die Ersatzeltern, die Kinder zur Pflege aufnehmen, üben diese Tätigkeit berufsmäßig aus und schließen hierzu einen Arbeitsvertrag mit einem Zentrum für Kinder und Familie. Die Einzelheiten der Ausgestaltung dieses Arbeitsverhältnisses regelt das neue Gesetz (Nr. 376/2022 Z.z.).

Das *Arbeitsgesetzbuch*⁶⁸ wurde novelliert. Erhöht werden die Lohnzuschläge für Arbeit am Samstag, Sonntag und in der Nacht. Das Gesetz bestimmt keine festen Beträge als Mindesthöhe für die Zuschläge mehr, sondern definiert diese in Abhängigkeit des Mindestlohns. Die Zuschläge steigen also zusammen mit dem Mindestlohn, ohne dass jedes Mal das ArbGB geändert werden müsste. Die Neuregelung wird am 1.6.2023 in Kraft treten (Nr. 1/2023 Z.z.).

Justizwesen. Das Oberste Verwaltungsgericht der SR hat sich eine *Geschäftsordnung* gegeben. Sie regelt den Ablauf der Plenarsitzungen, die Herausgabe der Sammlung der Stellungnahmen und Entscheidungen, interne Revisionen sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Richterrats des Obersten Verwaltungsgerichts (Nr. 424/2022 Z.z.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über die *Überprüfung ausländischer Investitio-*

nen verabschiedet. Es regelt die Überprüfung ausländischer Investitionen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der SR und der EU sowie bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit der SR mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission gemäß der VO (EU) 2019/452⁶⁹. Das Wirtschaftsministerium darf unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährdende Investitionen untersagen (Nr. 497/2022 Z.z.).

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat bekannt gemacht, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Multilateralen Abkommens über die Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verzerrungen der Besteuerungsgrundlagen und Gewinnverlagerungen im Zusammenhang mit Steuerabkommen⁷⁰ mit Wirkung zum 1.1.2023 das *DBA mit der Republik Südafrika*⁷¹ geändert wurde (Nr. 513/2022 Z.z.).

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat bekannt gemacht, dass am 8.4.2022 ein *Abkommen zwischen der Regierung der SR und der Regierung der Republik Armenien* über wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Das Abkommen ist am 11.11.2022 in Kraft getreten (Nr. 514/2022 Z.z.).

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat bekannt gemacht, dass Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (*RID*), die Anhang C des am 9.5.1980 in Bern angenommenen Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (*COTIF*) in der Fassung des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen vom 3.6.1999 ist, angenommen wurden. Die Änderungen sind am 1.1.2023 in Kraft getreten (Nr. 515/2022 Z.z.).

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat bekannt gemacht, dass die SR mit Wirkung zum 29.1.2023 aus dem Abkommen über die Bildung der *Internationalen Investitionsbank (IIB)* und der Satzung der Internationalen Investitionsbank⁷² ausgetreten ist. Die IIB wurde 1970 gegründet und hat ihren Sitz in Budapest. Die Mitgliedsstaaten der IIB sind Bulgarien, die Kuba, Ungarn, die Mongolei, Rumänien, die Russische Föderation und Vietnam. Die SR hat ebenso ihre Beteiligung an der *Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit (IBEC)* beendet. Der Austritt aus den Abkommen erfolgte vor dem Hintergrund der völkerrechtswidrigen Invasion der RF in die Ukraine (Nr. 46/2023 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Finanzrecht. Mit der RegVO 16/2023. (I. 27.) Korm. „über die Anwendung einiger Regeln der Kostenerstattung, die unter dem Titel des Arbeitswegs gezahlt werden können, in der Gefahrenlage“ v. 27.1.2023 erhöht die Regierung die *Pend-*

65) Gesetz Nr. 583/2008 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 90.

66) Gesetz Nr. 301/2005 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 313; zuletzt WiRO 2023, S. 31.

67) Gesetz Nr. 274/2017 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 282.

68) Gesetz Nr. 311/2001 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 347; zuletzt WiRO, 2023 S. 32.

69) VO (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.3.2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union.

70) Bekanntmachung Nr. 339/2018 Z.z.

71) Bekanntmachung Nr. 39/2001 Z.z.

72) Bekanntmachung Nr. 19/2015 Z.z.

lerpauschale für Personen, die mit dem eigenen Kfz zwischen Wohnung und Arbeitsplatz pendeln, von den gesetzlich vorgesehen 15,- HUF auf 30,- HUF pro Kilometer⁷³. Diesen Betrag kann der Steuerpflichtige von seinem steuerpflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Arbeit abziehen. Den Zusammenhang zwischen der Gefahrenlage wegen des Kriegs in der Ukraine einerseits und der Verdopplung der Pendlerpauschale andererseits lässt die Verordnung offen (MK 2023 Nr. 14).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die RegVO 21/2023. (I. 30.) Korm. „über die Detailregeln der aufgrund des Gesetzes 1991:XLIX über das Konkursverfahren und das Liquidationsverfahren (...) angeordneten Liquidationsverfahren während der Gefahrenlage“ v. 30.1.2023 ändert für die Zeit der Gefahrenlage (die wegen des Kriegs in der Ukraine ausgerufen wurde) das *Insolvenzverfahren für Konkurse von strategisch herausgehobenem Interesse* weiter ab. In derartigen Verfahren hat die Regierung ohnehin einen großen Einfluss, der sich gegebenenfalls auch gegenüber den Gläubigern durchsetzt. Die nunmehrigen Änderungen ermöglichen die Fortführung des Geschäftsbetriebs des in Insolvenz stehenden Unternehmens auch dann, wenn er Verluste einfährt. Voraussetzung ist, dass die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs vorteilhafter als dessen Einstellung erscheint, was in derartigen Verfahren letztlich die Regierung bestimmen kann. Allerdings muss das Insolvenzgericht dem zustimmen, hat aber als Urteilsmaßstab nur die Prognoseentscheidung darüber, was den größeren wirtschaftlichen Vorteil verspricht. Die Gläubiger, die den Fortgang des Geschäftsbetriebs finanzieren, werden in das Insolvenzverfahren mit einbezogen (MK 2023 Nr. 15).

Der erste Rechtseinheitsbeschluss der *Kurie* (des obersten Gerichts) im Jahr 2023 betrifft die *Zwangsvollstreckung*. Laut Rechtseinheitsbeschluss 1/2023. JE (Jpe.III.60.049/2022/8.) ist das Vollstreckungsgericht für die Beurteilung der Rechtsnachfolge zuständig, wenn nach der Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung offenbar wird, dass in der Person des Vollstreckungsgläubigers oder -schuldners bereits vor Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde ein Wechsel eingetreten ist. Rechtseinheitsbeschlüsse ergehen nicht in einem konkreten Verfahren, sondern legen eine Gesetzesstelle abstrakt aus, um eine divergierende untergerichtliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen. Sie sind gemäß Art. 25 Abs. 3 Grundgesetz für die Gerichte und deren Rechtsauslegung verbindlich (MK 2023 Nr. 15).

Straf- und Strafprozessrecht. Die Frage, ob Schmierereien an Wänden und beweglichen Sachen eine *Sachbeschädigung* i. S. v. § 371 Abs. 2 Buchst. b) ba) StGB darstellen, klärte die *Kurie* (das oberste Gericht) in dem Rechtseinheitsbeschluss 4/2022. JE (Jpe.IV.60.012/2022/12.). Gemäß § 371 Abs. 2 Buchst. b) ba) StGB stellt eine Sachbeschädigung, die wegen des geringen Schadens grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit und kein Vergehen wäre, dann ein Vergehen und damit eine Straftat dar, wenn sie in Gestalt der „Wandschmiererei“ (*falfirka*) begangen wurde. Nach Ansicht der obersten Richter begründet diese Vorschrift keine eigene Straftat „Wandschmiererei“, sondern regelt eine schwere Begehungsart des Delikts Sachbeschädigung gemäß § 371 StGB. Bereits das Anbringen von Farbe etc. an der Oberfläche eines fremden Gegenstands, der entgegen dem Begriff „Wandschmiererei“ auch eine bewegliche Sache sein kann, stellt dessen Beschädigung dar. Auf den Inhalt oder den ästhetischen Wert der Aufschrift oder Malerei kommt es nicht an. Relevant ist alleine, ob der Eigentümer der Sache der Beschriftung oder Bemalung, d. h. der Veränderung der Oberfläche der Sache, zustimmt (MK 2023 Nr. 5).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Zivil- und Zivilprozessrecht. Durch ein Urteil vom 12.12.2022, dessen Begründung nun vorliegt, hat der Oberste Kassations- und Gerichtshof in einem Verfahren zur Rechtsvereinheitlichung eine Rechtsfrage zur *Haftung verantwortlicher Personen von Handelsgesellschaften im Insolvenzverfahren* geklärt, die gerade auch in Fällen mit Auslandsbezug wegen institutioneller Inkompatibilitäten von hoher Relevanz sein kann. Der betreffende Teil der Urteilsformel lautet:

„Das Insolvenzverfahren kann nicht geschlossen werden, bevor nicht über eine Klage wegen der die Haftung für die Herbeiführung der Insolvenz, die gemäß Art. 169 des Gesetzes Nr. 85/2014 anhängig gemacht wurde, rechtskräftig entschieden wurde.“

Damit wurde klargestellt, dass das Insolvenzverfahren auch formell solange weiter geführt wird, bis Haftungsklagen gegen Geschäftsführer, Vorstände sowie gegen Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder tatsächlich durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen wurden und, so scheint es jedenfalls nahe zu liegen, entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Haftenden eingeleitet werden konnten. Bisher wurde das Verfahren mit einer abschließenden Gläubigerversammlung beendet, sobald entsprechende Verfahrensabschnitte nach dem Insolvenzrecht (Reorganisation, Liquidation etc.) abgeschlossen wurden, ohne Rücksicht auf eventuell noch laufende Haftungsverfahren. Dies stellte für vor rumänischen Gerichten geltend gemachte Haftungsansprüche zwar nur bedingt ein Problem dar, da nach Abschluss des Verfahrens der zuständige Gerichtsvollzieher an die Stelle des Insolvenzverwalters treten und entsprechende Masseansprüche nach Einzug von den Haftenden gemäß Tabelle an die Gläubiger verteilen konnte. Dagegen fielen nicht selten im Ausland, also vor z. B. deutschen Gerichten geltend gemachte Haftungsansprüche im Vollstreckungsverfahren selbst dann unter den Tisch, wenn ein rechtskräftiger Titel aus Rumänien vorlag, der Insolvenzverwalter aber bereits entlastet war. Die deutschen Gerichte vertraten insoweit die Auffassung, der Anspruch stünde nicht persönlich den Vollstreckungsgläubigern zu, sondern es handle sich um einen Masseanspruch, der durch den Insolvenzverwalter vollstreckt werden müsse⁷⁴. Andererseits stehen aber deutsche Gerichtsvollzieher nach dem deutschen Recht auch nicht bereit, um die Funktion des Insolvenzverwalters nach dessen Entlastung zu übernehmen. Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland dieser Art liefen damit meist ins Leere (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Urteil Nr. 27/2022 v. 12.12.2022, M.Of. Nr. 64 v. 26.1.2023).

Arbeits- und Sozialrecht. Zum Jahresende wurde eine Neufassung des Gesetzes über den Sozialdialog veröffentlicht, das Fragen der *kollektiven Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber* sowie auch des kollektiven Arbeitsrechts regelt. In der Tendenz sollen die Änderungen die Effizienz der kollektiven Verhandlungen und die Rechte der Arbeitnehmervertretungen stärken. Zudem wird der „Tarifvertrag auf nationaler Ebene“ wieder eingeführt, der besondere Bedeutung für solche Branchen und Unternehmen hat, für die keine sonstigen speziellen tariflichen Vereinbarungen bestehen. Einzelne Maßnahmen betreffen etwa die Pflicht, kollektive Tarifverhandlungen im Unternehmen durchzuführen (bisher ab 21 Beschäftigten, neu bereits ab 10 Beschäftigten). Damit eine Gewerkschaft als repräsentativ in einem Betrieb angesehen wird, muss sie nun mindestens 35 % der Beschäftigten ver-

⁷³) Das entspricht knapp 4 und 8 Cent.

⁷⁴) BGH, Beschluss v. 19.9.2019, Az. IX ZB 16/18,.

treten (zuvor 50 % zuzüglich ein Beschäftigter). Erreicht jedoch keine der Gewerkschaften diesen Wert, kommen sie allerdings zusammen auf eine Vertretungsquote von 35 %, müssen die Tarifverhandlungen nun auch mit einer Vereinigung dieser Gewerkschaften geführt werden. Ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad nicht ausreichend, können Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern geführt werden, wobei die gesetzlich geregelten Voraussetzungen diesbezüglich nicht frei von Widersprüchen sind. In praktischer Hinsicht dürfte die Pflicht, ggf. mit einer Vielzahl von Gewerkschaften zu verhandeln, es deutlich erschweren, in solchen Verhandlungen zu einer tarifrechtlichen Einigung zu gelangen. Die formellen Pflichten der Arbeitgeberseite (Informationspflichten, Einladung zu Tarifverhandlungen usw.) werden durch die Neuregelung deutlich ausgeweitet, Verstöße sind mit erheblichen Geldbußen (zwischen 3.000 und 4.000 EUR) bedroht. Eine wesentliche Änderung ist die Wiedereinführung des kollektiven Arbeitsvertrages auf nationaler Ebene, der zuletzt 2010 abgeschlossen und 2011 (infolge der letzten größeren Reform des Gesetzes, im Zusammenhang mit einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs von 2011) abgeschafft wurde. Dieser hatte praktisch die rechtliche Bedeutung eines „zweiten Arbeitsgesetzbuches“, da der Tarifvertrag grundsätzlich für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse galt. Erheblich erhöht wurden schließlich die Geldbußen, die wegen einer Behinderung der gewerkschaftlichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber in einem Unternehmen verhängt werden können, diese betragen nun umgerechnet zwischen 6.000 und 10.000 EUR. Durch den Wegfall einer spezifischen Zuständigkeitsregelung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten hat das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zudem zur Folge, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten nun nach den allgemeinen Vorschriften der rum. ZPO in die Zuständigkeit der allgemeinen Eingangsinstantz (*judecătorie*, bis zum Streitwert von 200.000 RON, ca. 40.000 EUR bzw. der zweiten Eingangsinstantz (*tribunal*, Streitwert über dem genannten Betrag) fallen. Die Änderungen sind zum 25.12.2022 in Kraft getreten (Gesetz Nr. 367/2022 über den Sozialen Dialog, M.Of. Nr. 1238 v. 22.12.2022).

RA Axel Bormann

Slowenien

Verwaltungsrecht. Durch das neue Gesetz über die *Weltraumaktivitäten* werden die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Weltraumaktivitäten geregelt, sowie die Registrierung von gestarteten Weltraumobjekten, die Pflichten des Betreibers, die Haftung für durch Weltraumobjekte verursachte Schäden und die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gesetz gilt für Weltraumaktivitäten, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Slowenien durchgeführt werden, und für Weltraumobjekte, die in das Register der gestarteten Weltraumobjekte der Republik Slowenien eingetragen sind. Es gilt auch für Weltraumaktivitäten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Slowenien auf einem in Slowenien registrierten Schiff oder Luftfahrzeug sowie für Weltraumaktivitäten, die von slowenischen Staatsangehörigen oder juristischen Personen mit Sitz in Slowenien durchgeführt werden. Unter einer Weltraumaktivität ist der Abschuss eines Weltraumobjekts in den Weltraum, die Verwaltung und die operative Aufsicht über ein Weltraumobjekt im Weltraum und der kontrollierte Abschluss der Verwaltung des Weltraumobjekts im Weltraum oder seine Rückkehr zur Erde, einschließlich

des Verfahrens zur Begrenzung der Erzeugung von Weltraumschrott, zu verstehen. Der Betreiber haftet objektiv (schuldunabhängig) für Schäden, die durch ein Weltraumobjekt auf der Erde, einem Schiff oder einem Flugzeug im Flug verursacht werden. Der Betreiber haftet bei einem Verschulden für die durch das Weltraumobjekt im Weltraum verursachten Schäden. Wenn die Republik Slowenien einen durch ein Weltraumobjekt verursachten Schaden ersetzt, steht ihr ein Regressanspruch gegen den Betreiber zu (Ur. I. 43/22).

Das neue Gesetz über die *integrierte Verkehrsplanung* regelt die Ziele und Grundsätze der Verkehrsplanung, die Arten von integrierten Verkehrsstrategien, deren Inhalt und Erstellung, die Qualitätsbewertung sowie die Integration von Verkehrs- und Raumplanung. Es regelt auch die Kofinanzierung von Maßnahmen der integrierten Verkehrsplanung und finanzielle Anreize für die Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie die Zuständigkeiten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung. Ziel der integrierten Verkehrsplanung ist es, einen Rahmen für die Umsetzung der Verkehrspolitik im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, des wirtschaftlichen Wohlstands, des sozialen Zusammenhalts und des Umweltschutzes zu schaffen. Die integrierte Verkehrsplanung soll insbesondere dazu beitragen, die Effizienz und Ausgewogenheit des Verkehrssystems und seiner Teilsysteme zu verbessern, die Verkehrsnachfrage besser zu steuern, die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt, Raum und Gesundheit durch Treibhausgasemissionen, Lärmbelästigung und Luftverschmutzung zu verringern, die körperlichen Betätigung durch Erleichterung der aktiven Mobilität zu fördern und die Qualität der Verkehrsnetze zu verbessern (Ur. I. 130/22).

Wirtschaftsrecht. Das neue *Verbraucherschutzgesetz* regelt die Rechte von Verbrauchern beim Angebot, Verkauf und anderen Formen der Vermarktung von Waren, Dienstleistungen und digitalen Inhalten durch Unternehmen und legt die Pflichten von Unternehmen, Behörden und anderen Stellen zur Gewährleistung dieser Rechte fest. Auf Rechtsverhältnisse, die nicht durch dieses oder andere Verbraucherschutzgesetze geregelt werden, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Schuldverhältnisse Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Rechtsverhältnisse, die teilweise durch andere Gesetze über bestimmte Bereiche des Verbraucherschutzes geregelt werden, bezüglich der Fragen, die dort nicht geregelt sind. Die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und geschützt (Ur. I. 130/22).

RA Tomislav Pintarić

Serbien

Finanzrecht. Das Gesetz über die *Einkommensteuer* der Bürger wurde geändert. Der steuerfreie Betrag eines Gehalts wurde von 19.300 RSD (ca. 165 EUR) auf 21.712 RSD (ca. 185 EUR) pro Monat erhöht, wodurch die Steuerbemessungsgrundlage verringert wird. Auf diese Weise wurde die steuerliche Belastung des Erwerbseinkommens natürlicher Personen verringert (Sl.g. 138/22).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz über die *Renten- und Invalidenversicherung* von 2003 wurde geändert. Die positiven Ergebnisse der serbischen Wirtschaft, die verbesserte Lage der öffentlichen Finanzen und die Auswirkungen der

bisher ergriffenen Maßnahmen zur Reform des Renten- und Invaliditätsversicherungssystems haben zu einer verbesserten finanziellen Tragfähigkeit dieses Systems geführt, was sich in der Reduzierung des Anteils der Rentenausgaben am Bruttoinlandsprodukt und in reduzierten Zuschüssen aus dem Haushalt zur Finanzierung der laufenden Zahlung von Renten und anderen Ansprüchen aus der Renten- und Invalidenversicherung niederschlägt. Dank dieser Entwicklungen wurde Raum geschaffen zur Verbesserung der Renten, gemäß der bestehenden Formel für die Anpassung der Renten, die seit Januar 2020 gilt, und wonach die Renten entsprechend der Entwicklung der Löhne und der Verbraucherpreise in dem vergangenen Zeitraum angepasst werden sollen (Sl.g. 138/22).

Auch das Gesetz über die *obligatorische Sozialversicherung* von 2004 wurde geändert. Die Gründe für die Gesetzesänderung liegen in der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der illegalen Arbeit zu schaffen und die Beschäftigung, den Investitionszufluss und das Wirtschaftswachstum zu erhöhen und insgesamt günstigere wirtschaftliche Bedingungen durch Entlastung der Wirtschaftssubjekte zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Bedingungen für die weitere Umsetzung der umfassenden Reform des geschäftlichen Umfelds und den Kampf gegen die „graue Wirtschaft“ zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll die weitere steuerliche Entlastung des Erwerbseinkommens durch Senkung des Beitragssatzes zur Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung dienen. Daher erfolgte eine Senkung des Beitragssatzes zur Renten- und Invalidenversicherung von 25 % auf 24 %. Bezüglich der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung wurde die Geltungsdauer der bestehenden Leistungen für die Einstellung neuer Personen in Form des Anspruchs auf Erstattung eines Teils der gezahlten Beiträge zur obligatorischen Sozialversicherung verlängert (Sl.g. 138/22).

RA Tomislav Pintarić

Albanien

Verfassungsrecht. Der Versuch der Opposition, im sog. Fall *Becchetti*⁷⁵ doch noch die *Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses* zu erreichen, ist erneut beim Verfassungsgericht gescheitert. Waren beim ersten Mal formale Gründe für die Zurückweisung des Antrags ausschlaggebend (fehlendes Quorum), fehlt es nach Auffassung des Verfassungsgerichts nunmehr am tatbestandlichen Merkmal der „besonderen Angelegenheit“ für die Errichtung eines Untersuchungsausschusses i. S. d. Art. 77 Abs. 2 der Verfassung, was von den Antragstellern zumindest nicht hinreichend substantiiert worden sei. Im Übrigen beständen erhebliche Zweifel, ob vorliegend nicht die Grundsätze der „*res judicata*“ griffen (FZ 2023, 1937).

In einer weiteren Entscheidung hat sich das Verfassungsgericht mit den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der *Covid-19-Pandemie* befasst und hier vor allem die Kriminalisierung im Strafgesetzbuch (Art. 89 b, 242 a) gerügt, soweit die fahrlässige Verbreitung von Infektionen bzw. die Nichteinhaltung behördlicher Anordnungen zum Gesundheitsschutz (vor allem Quarantäne) unter Strafe gestellt worden sind, was verfassungsrechtlich nicht haltbar sei (FZ 2023, 656).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über *ationale und lokale Ehrentitel* regelt das Verfahren, die Voraussetzungen sowie die Verleihung von Ehrentiteln für besondere Verdienste um Albanien, und zwar durch den Staatspräsidenten auf nationaler Ebene („Botschafter“ für albanischstämmige Personen und „Ehrenbürger“ für Ausländer) und die Lokalverwaltungen auf regionaler Ebene. Die Anerkennung kann bei Fehlverhalten wieder entzogen werden (FZ 2023, 690).

Mit dem Gesetz über die *Stadtpolizei* erhalten die kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen die Möglichkeiten, eigene Ordnungshüter zu beschäftigen, deren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich (z. B. Personenkontrollen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten u. ä.) im Gesetz genauso detailliert geregelt sind wie die berufliche Laufbahn und die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (FZ 2023, 597).

Wirtschaftsrecht. Das *Gesetz über Rebpfanzungen und Wein* ersetzt ein gleichnamiges Gesetz von 1999 und regelt auf der Basis der einschlägigen EU-Verordnungen auf dem Weinsektor (z. B. VO (EU) 2019/934, 2019/33 u. 2019/34, 2018/273 u. 2018/274 usw.) Anbau und Produktion von Wein (z. B. Lagen, Trauben, Alkoholgehalt, Fertigungsarten usw.) und dessen Vermarktung (Namen, Lagebezeichnungen, geographische Herkunft, Etikettierung, Verpackung usw.). Der Weinsektor wird vom Nationalen Rat für Weinkultur kontrolliert, der auch das Weinregister führt und die Ausbildung zum Winzer/Önologen überwacht (FZ 2023, 577).

Justizwesen. Zur Stärkung des *Prinzips des gesetzlichen Richters* wurden vom Obersten Justizrat verbindliche Regeln für die Verteilung von neu eingehenden Verfahren (i. d. R. auf Losbasis) festgelegt (FZ 2023, 110).

Internationale Rechtsbeziehung. Im Rahmen der *Westbalkankooperation* sind weitere Regionalabkommen geschlossen worden, und zwar über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen (FZ 2023, 773) und die berufliche Qualifikation von Ärzten und Architekten (FZ 2023, 2010) sowie Freizügigkeit nur mit Personalausweis (FZ 2023, 2090). Außerdem erfolgte ein Beitritt zu den Beschlüssen der WTO vom Dezember 2021 zur innerstaatlichen Regulierung im Dienstleistungsbereich (WT/L/1121) (FZ 2023, 482).

Wolfgang Stoppel, Wiesbaden

75) Vgl. hierzu IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 222.